

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY
INFORMATION REPORT

This material contains information affecting the National Defense of the United States within the meaning of the Espionage Laws, Title 18, U.S.C. Secs. 793 and 794, the transmission or revelation of which in any manner to an unauthorized person is prohibited by law.

25X1

CONFIDENTIAL/NOFORN

COUNTRY East Germany
SUBJECT Veruegungen und Mitteilungen (Bulletins) of the East German Ministry of Construction

REPORT

DATE DISTR. June 14, 1956

NO. OF PAGES 1

25X1

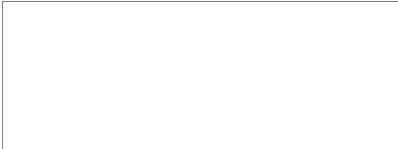
REQUIREMENT NO. RD

REFERENCES

DATE OF INFO.

PLACE ACQUIRED

DATE ACQUIRED



This is UNEVALUATED

(S) est

THE SOURCE EVALUATIONS IN THIS REPORT ARE DEFINITIVE:
THE APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.
(FOR KEY SEE REVERSE)

25X1



The following bulletins are available:

25X1

- A. Standardized Construction, October 1955 (bound)
- B. Veruegungen und Mitteilungen 15 December 1955 (bound)
- C. Veruegungen und Mitteilungen 2 January 1956 (bound)
- D. Veruegungen und Mitteilungen 15 February 1956 (bound)
- E. Veruegungen und Mitteilungen 1 March 1956 (bound)

25X1



25X1

(19)

CONFIDENTIAL/NOFORN

STATE	X	ARMY	X	NAVY	X	AIR	X	FBI		AEC				
-------	---	------	---	------	---	-----	---	-----	--	-----	--	--	--	--

Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau

1955

Berlin, den 15. Dezember 1955

Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite		Seite
A. Allgemeiner Teil		B. Besonderer Teil	
9. Dienstanweisung Nr. 207 über die Verteilung und Abnahme der vom Institut für Bauindustrie herausgegebenen „Anleitung für Bauleiter“, Teil II vom 30. November 1955	1	I. Technik und Entwurf	
10. Kontrollbericht per 31. Dezember 1955	2	26. Dienstanweisung Nr. 205 vom 30. November 1955 betr. Standsicherheit der Wände und Bauteile bei Leimbauten	2
11. Dienstanweisung Nr. 183 Vereinheitlichung des Vordruckwesens im Zuständigkeitsbereich des Vordruck-Leitverlages Weimar	2	27. Auflagenhöhe der Deutschen Bauordnung	3
12. Dienstanweisung Nr. 206 über den Bezug und die Auswertung der Veröffentlichungen von der Baukonferenz der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. November 1955	2	28. Baumaßnahmen in der Nähe von Flugplätzen — Staatliche Bauaufsicht —	3
		29. Einstellung der „monatlichen Meldung über die Arbeitsunfähigkeit“ an die HV Städtebau und Entwurf	3
		30. Berechnung der Gütekontrolle als Einzelleistung durch volkseigene Entwurfsbüros	3
		II. Baustoffindustrie	
		3. Verstöße gegen die VO über die Regelung und Kontrolle des Berichtswesens in der DDR vom 28. Mai 1954 (GBl. 54) — Berichterstattung örtliche Baustoffindustrie	3
		III. Bauindustrie	

Diesem Heft liegt eine Sonderbeilage betr. „Direktive über den Abschluß der Betriebskollektivverträge 1956 der im Bereich des Ministeriums für Aufbau und des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Bau-Holz gelegenen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben“ bei.

A. Allgemeiner Teil

9. Dienstanweisung Nr. 207 über die Verteilung und Abnahme der vom Institut für Bauindustrie herausgegebenen „Anleitung für Bauleiter“ Teil II

Vom 30. November 1955

Mit den Dienstanweisungen Nr. 162/54 vom 29. Dezember 1954 und Nr. 179/55 vom 10. Juni 1955 wurde bestimmt, daß die volkseigenen Baubetriebe, Entwurfsbüros und anderen dem Ministerium für Aufbau nachgeordneten Organe und Institutionen die vom Institut für Bauindustrie herausgegebene „Anleitung für Bauleiter“ entsprechend der vom Ministerium für Aufbau festgelegten Verteilerliste abzunehmen haben. Dennoch haben einige Entwurfsbüros, Baubetriebe und Fachschulen die ihnen vom Buchhaus Leipzig übermittelten Exemplare aus Unkenntnis oder Nichterkennen des Inhalts und der Bedeutung dieses Werkes die Broschüren nicht angenommen oder zurückgesandt.

Die „Anleitung für Bauleiter“ ist ein wichtiges Arbeitsmittel für die Mitarbeiter sowohl in den volkseigenen Baubetrieben als auch in den Entwurfsbüros. Es sind darin Angaben und Hinweise enthalten, die bei der Entwurfsbearbeitung und der Arbeitsvorbereitung zur Bauausführung notwendig sind, um die erforderliche ständige Verbesserung der Organisation der

Produktion zu sichern und dabei die einheitliche Entwicklung im Bauwesen zu gewährleisten. Zugleich ist dieses Werk in der Hand der Mitarbeiter in der Praxis des Bauwesens wie für den Nachwuchs ein Hilfsmittel zur Verbesserung der persönlichen Arbeit und weiteren Qualifizierung.

In der dem Buchhaus Leipzig zur Verfügung gestellten Verteilerliste wurde berücksichtigt, daß die Baubetriebe und Entwurfsbüros etwa je drei Exemplare für die leitenden Mitarbeiter anschaffen und darüber hinaus in den Baubetrieben mindestens jeder Bauleiter, in den Entwurfsbüros mindestens jede Entwurfsbrigade im Besitz je eines Exemplars als ständiges Arbeitsmittel sein muß.

Der in der Dienstanweisung Nr. 179/55 genannte Preis von etwa 5,— DM für Teil II — „Richtlinien für die Bearbeitung der Baustelleneinrichtung“ — hat sich bei endgültiger Preisermittlung auf 6,75 DM erhöht. Dabei ist zu berücksichtigen, daß dieser Teil als Loseblattsammlung herausgegeben wird und in der Ausführung entsprechend dauerhafter gestaltet wurde. Im Hinblick auf diese später folgenden Ergänzungslieferungen war in der Verteilerliste für die Entwurfsbüros und Baubetriebe die Anzahl der benötigten Exemplare bereits nach der weiteren Entwicklung des Betriebes bemessen.

Die Leiter der volkseigenen Baubetriebe, der Entwurfsbüros sowie der Hoch- und Fachschulen sind dafür verantwortlich, daß die „Anleitung für Bauleiter“

entsprechend den in dieser Anweisung gegebenen Erläuterungen bei der Entwurfsbearbeitung und Arbeitsvorbereitung sowie zur Qualifizierung verwendet wird und die gemäß festgelegter Verteilerliste vom Buchhaus Leipzig zugehenden Sendungen abgenommen und bezahlt werden. Zur exakten Ermittlung der Auflage für die Ergänzungslieferungen haben die Baubetriebe und Entwurfsbüros unverzüglich nach Empfang von Teil II der „Anleitung für Bauleiter“ entsprechende Sammelbestellungen beim Buchhaus Leipzig aufzugeben.

10. Kontrollbericht per 31. 12. 1955

Gemäß Anordnung über die Finanzberichterstattung 1955 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft vom 15. 3. 1955 (GBl. II/55 Nr. 17, S. 118), Abschn. II 3 bb, haben alle volkseigenen Bau- und Baustoffbetriebe, die nach dem neuen Rechnungswesen arbeiten, den Kontrollbericht nach den Vordrucken des Kontrollberichtes KBJ (Z) des Ministeriums der Finanzen aufzustellen.

Dazu gehören folgende Kontrollblätter:

J 1, J 3, J 4, J 6, J 7, J 8, J 9, J 11, J 13 und die Meldung E 284 „Umlaufmittelnachweis“ —vordere Seite —

Volkseigene örtliche Baustoffbetriebe, die nach dem alten Rechnungswesen arbeiten, haben den Kontrollbericht nach den Vordrucken des Kontrollberichtes KBJ (O) A des Ministeriums der Finanzen aufzustellen.

Der Formularbedarf für die Kontrollberichte der Bau-Unionen und der Betriebe Bau (K) und (ST) sowie der volkseigenen örtlichen Baustoffbetriebe ist sofort durch den Rat des Bezirkes beim Vordruck-Leitverlag Freiberg/Sachsen zu bestellen.

Erläuterungen zur Aufstellung des Kontrollberichtes gehen den Betrieben rechtzeitig zu.

11. Dienstanweisung Nr. 183

Vereinheitlichung des Vordruckwesens im Zuständigkeitsbereich des Vordruck-Leitverlages Weimar

In Abänderung der Dienstanweisung Nr. 183 vom 13. Juli 1955 wird die Bearbeitung der Vereinheitlichung des Vordruckwesens für die Bauindustrie künftig von der Abteilung Arbeit der HA Bauindustrie — vertreten durch den

Koll. Bartsch

vorgenommen.

Koll. Bartsch wird bei Veränderungsvorschlägen für die einzelnen Fachgebiete der Planung und Materialversorgung sowohl den Arbeitskreis, gegebenenfalls in Untergruppen, als auch die zuständige Fachabteilung hinzuziehen.

Der Vordruck-Leitverlag Weimar wird in Zukunft nur mit der Abt. Arbeit der HA Bauindustrie in allen Fragen des einheitlichen Vordruckwesens verkehren.

Für den Bereich Baustoffindustrie ist als Leiter des Arbeitskreises 4 an Stelle des Koll. Fischer

Koll. Ruhland

eingesetzt.

Für den Bereich Entwurf ist als Leiter an Stelle des Koll. Utecht

Koll. Rafalski

eingesetzt worden.

12. Dienstanweisung Nr. 206

über den Bezug und die Auswertung der Veröffentlichungen von der Baukonferenz der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 30. November 1955

Das Ministerium für Aufbau hat über die Baukonferenz der Deutschen Demokratischen Republik, die vom 3. bis 6. April 1955 stattfand, eine Broschüre herausgegeben. Diese Veröffentlichung ist im Verlag DIE WIRTSCHAFT in der Schriftenreihe „Die Bauwirtschaft“, Heft 2, unter dem Titel „Die Baukonferenz der Deutschen Demokratischen Republik“ erschienen. Sie enthält alle zur Baukonferenz gehaltenen Referate sowie die wichtigsten Diskussionsbeiträge und den vollständigen Abdruck des Ministerratsbeschlusses vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (GBl. I S. 297). Die Broschüre ist zum Preise von 1,— DM bei Sammelbestellungen vom Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, zu beziehen und auch in einzelnen Exemplaren im öffentlichen Buchhandel erhältlich.

Der verhältnismäßig billige Preis für die 310 Seiten umfassende Broschüre wurde dadurch erreicht, daß das Ministerium für Aufbau die Auflage mit erheblichen Zuschußmitteln finanziert hat.

Der Absatz dieser Broschüre und die bisher vorliegenden Bestellungen lassen erkennen, daß die verantwortlichen Mitarbeiter in den staatlichen Verwaltungen des Bauwesens sowie in den Betrieben der volkseigenen Bau- und Baustoffindustrie und den Entwurfsbüros die Bedeutung der Baukonferenz und die Möglichkeit zur Durchsetzung der Ergebnisse der Baukonferenz und des Ministerratsbeschlusses mit Hilfe des veröffentlichten Materials noch immer unterschätzen.

Bisher sind erst 20% der Gesamtauflage der Broschüre abgesetzt. Daher gebe ich folgende Anweisung:

1. Die Leiter der volkseigenen Bau- und Baustoffbetriebe sowie der Entwurfsbüros sind verpflichtet, unverzüglich die Bestellung und Abnahme der vom Ministerium für Aufbau herausgegebenen Broschüre über die Baukonferenz zu organisieren, so daß bis Ende des Jahres 1955 dieses Material in ausreichender Anzahl im Besitz der Mitarbeiter in den Betrieben und Büros und die Abnahme der Druckauflage gesichert ist. Als Schlüssel für die Bestellung ist zugrunde zu legen, daß alle verantwortlichen Mitarbeiter in den Verwaltungen und darüber hinaus jede Brigade diese Broschüre besitzen und den Inhalt für ihre Arbeit auswerten.

In Anbetracht des verhältnismäßig billigen Preises ist darauf hinzuwirken, daß das Heft möglichst von den Mitarbeitern persönlich erworben wird. Zugleich sind weitere Bestellungen aus den betrieblichen Fonds zu decken.

2. Die Leiter der Abteilungen Aufbau bei den Räten der Bezirke sind verpflichtet, den Vertrieb der Broschüre und die Arbeit mit dieser Veröffentlichung in den staatlichen Verwaltungen der örtlichen Organe und bei den Betrieben gemäß dieser Anweisung zu kontrollieren. Sie erhalten dazu noch besondere Hinweise vom Ministerium für Aufbau über die beim Buchhaus Leipzig vorliegenden und belieferten Bestellungen der Betriebe.

B. Besonderer Teil

I. Technik und Entwurf

26. Dienstanweisung Nr. 205/55 vom 30. November 1955 betr. Standsicherheit der Wände und Bauteile bei Lehmbauten

Die Dienstanweisung Nr. 182 vom 4. Juli 1955 über die Standsicherheit der Wände und Bauteile bei Lehmbauten, Ziffer 7,31, wird wie nachstehend ergänzt:

„Bei nicht ausgesteiften Wänden muß die Resultierende infolge sämtlicher ständigen Lasten sowie der ungünstig wirkenden senkrechten Verkehrslasten im Kern des Querschnittes liegen.

Bei Einschluß vorübergehend wirkender waagerechter Lasten (Wind) muß in rechteckigen Querschnitten die Resultierende bei Lehmstampfbauten mindestens 0,3 d, bei Lehmsteinbauten mindestens 0,2 d vom Rand entfernt liegen. Hierbei ist d die Wanddicke.

In anderen Querschnitten darf die klaffende Fuge auf der Zugseite bei Lehmstampfbauten höchstens $\frac{1}{2}$, bei Lehmsteinbauten höchstens $\frac{1}{3}$ des Schwerpunktabstandes vom Rand betragen.“

27. Auflagenhöhe der Deutschen Bauordnung

Die Deutsche Bauordnung (Teil 1 bis 4) wird voraussichtlich im Laufe des I. Quartals 1956 erscheinen. Wegen der Bemessung der Auflagenhöhe bitten wir alle staatlichen Organe der Bezirke und Kreise, die bezirks- und zentralgeleiteten Entwurfsbüros und die volkseigenen Baubetriebe um Mitteilung ihrer Vorbestellungen bis zum 31. Januar 1956.

28. Baumaßnahmen in der Nähe von Flugplätzen — Staatliche Bauaufsicht —

Bei Baumaßnahmen aller Art, die näher als 10 km von Flugplatzgrenzen entfernt liegen, ist eine besondere Zustimmung der Dienststellen der Feuerwehr einzuholen.

29. Einstellung der „Monatlichen Meldung über die Arbeitsunfähigkeit“ an die HV Städtebau und Entwurf

Die Verpflichtung der Entwurfsbüros des Ministeriums für Aufbau, ein Exemplar der „Monatlichen Meldung über die Arbeitsunfähigkeit“ (registriert bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 27. Oktober 1954 unter Nummer 630/5) an die HV Städtebau und Entwurf einzureichen, wird hiermit aufgehoben.

30. Berechnung der Gütekontrolle als Einzelleistung durch volkseigene Entwurfsbüros

Nach Abschnitt I Ziffern 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 3. November 1955 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Gebührenordnung der Staatlichen Bauaufsicht — (GBl. I Nr. 97 S. 793) erheben die Organe der Staatlichen Bauaufsicht bei den volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetrieben (Gütekontrolle) keine bauaufsichtlichen Gebühren. Der Grund hierfür ist, daß die durch die Ausübung der Gütekontrolle entstehenden Kosten in den Pauschalsätzen der Preisverordnung Nr. 412 vom 31. März 1955 — Verordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen volkseigener Entwurfsbüros — (GBl. I Nr. 32 S. 265) bzw. in den Preisen der Bauleistungen berücksichtigt sind. Daraus ergibt sich, daß die Vorschrift sich nicht auf die Ausübung der Gütekontrolle in bezug auf Fremdleistungen bezieht. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 10 der Preisverordnung Nr. 412, wonach das volkseigene Entwurfsbüro für die Ausübung der Gütekontrolle als Einzelleistung 12 % des für die Herstellung des Entwurfs zu berechnenden Satzes erhält, ist durch die Gebührenordnung der Staatlichen Bauaufsicht vom 3. November 1955 nicht berührt worden. Sie ist daher nach wie vor anzuwenden. Die Staatliche Bauaufsicht hat dieser Auffassung zugestimmt.

gez. Winkler
Minister

II. Baustoffindustrie

3. Verstöße gegen die VO über die Regelung und Kontrolle des Berichtswesens in der DDR vom 28. Mai 1954 (GBl. 54) — Berichterstattung örtliche Baustoffindustrie —

Bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist vom VEB (K) Ziegel- und Betonwerke Lübben mit Schreiben vom 4. November 1955 eine Beschwerde darüber eingegangen, daß die Abteilung Aufbau beim Rat des Kreises Lübben eine Produktionsmeldung vom Betrieb nach der Form P 11 angefordert hat, die in Form der IM-Berichterstattung bereits bei der Fachabteilung des Kreises, Abteilung Aufbau oder Örtliche Wirtschaft, vorliegt.

Dies ist ein Verstoß gegen die o. a. Verordnung, da die Abteilung Aufbau beim Rat des Kreises zu dieser Erhebung nicht berechtigt war und auch keine Notwendigkeit dafür vorhanden ist.

Es scheint so, daß einige Abteilungen Aufbau bei den Räten der Bezirke und Kreise die Arbeitsmittel, die sie vom Ministerium für Aufbau erhalten, nicht studieren und zur Grundlage ihrer Arbeit verwenden.

Zur Vermeidung weiterer Verstöße gegen die Ordnung des Berichtswesens und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Planabrechnung der örtlichen Baustoffindustrie wird nochmals auf die gesetzliche Grundlage für die Planabrechnung hingewiesen.

Am 25. Juli 1955 wurden die Räte der Bezirke durch das Ministerium für Aufbau beauftragt, die Planabrechnung der örtlichen Baustoffindustrie zu organisieren. Diese Berichterstattung wurde von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 15. Juli 1955 genehmigt und unter Nr. 510/37 registriert.

Die Räte der Bezirke erhielten dazu eine Anzahl Anleitungen, die für die Bezirke und für jeden Kreis bestimmt waren und in denen der Durchlauf der Planabrechnung sowie die Methodik klar festgelegt sind.

Auf Seite 3 dieser Anleitung wird in den Erläuterungen zur Durchführung der Planabrechnung für die einzelnen Planteile unter dem Abschnitt „Bruttoproduktionen“ zum Ausdruck gebracht:

„Die Abteilungen Aufbau der Räte der Kreise verwenden die Zahlen aus der IM der Betriebe. . . . Auch zur Abrechnung der übrigen Planteile wird stets gesagt, daß die Zusammenstellung der Kreise aufbaut auf den von den Betrieben bereits abzugebenden Planabrechnungen, die außer zur statistischen Kreisstelle auch der Fachabteilung beim Rat des Kreises (Abteilung Aufbau, in einigen Fällen noch Abteilung Örtliche Wirtschaft) zugestellt werden.“

Die Planer der UA Bau- und Baustoffindustrie bei den Räten der Bezirke werden aufgefordert, die Verantwortlichen der Kreise in einer Arbeitsberatung oder in anderer geeigneter Form nochmals mit der Anleitung zur Durchführung der Planabrechnung vom 22. Juli 1955 vertraut zu machen, da diese Abrechnung auch für 1956 weiter laufen wird und ordnungsgemäß durchgesetzt werden muß.

Mitteilung des Verlages

Wir erhielten mehrfach Anfragen über die

Loseblattsammlung „Baurecht“

Dieses Werk ist vergriffen.

Interessenten, die es noch **erwerben** wollen, bitten wir, sich direkt an den Verlag zu wenden. Dieser vermittelt von früheren Beziehern zurückgegebene Exemplare.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Das interessiert alle!

Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft

Vom 25. Oktober 1951

Gesetz der Arbeit

Vom 19. April 1950

Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften

Vom 10. Dezember 1953

DIN A 6 · 176 Seiten · Broschiert 0,95 DM

SCHRIFTENREIHE „ARBEIT UND SOZIALFÜRSORGE“

Heft 6

Das Sozialversicherungsrecht

Zusammenstellung der sozialversicherungsrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Richtlinien

2., überarbeitete Auflage (erscheint Ende Dezember 1956)

DIN A 5 · 304 Seiten und 6 Tafeln · Broschiert 4,85 DM

Heft 7

Was der Werktätige vom Wohnungsmietrecht wissen muß

2., überarbeitete und verbesserte Auflage

DIN A 5 · 100 Seiten · Broschiert 1,30 DM

Heft 8

Erläuterungen zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau

DIN A 5 · 124 Seiten · Broschiert 1,45 DM

Heft 10

Schutz der Rechte von Mutter und Kind in der UdSSR

DIN A 5 · 86 Seiten · Broschiert 2,20 DM

Heft 13

Das Recht auf Arbeit

Eine demokratische Lebensforderung des werktätigen deutschen Volkes

DIN A 5 · 72 Seiten · Broschiert 1,50 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4-6

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Sonderdruck zum Heft 5 der „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau“.

Direktive

**über den Abschluß der Betriebskollektivverträge 1956
der im Bereich des
Ministeriums für Aufbau
und des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft
Bau-Holz gelegenen volkseigenen und ihnen gleich-
gestellten Betriebe**

**An alle Betriebsleiter und Betriebs-
gewerkschaftsleitungen!**

Der Abschluß der Betriebskollektivverträge im Jahre 1956 erfolgt in einer geschichtlichen Situation, in der die Sicherung des Friedens in Europa und die Wiedervereinigung Deutschlands von der Stärkung des Lagers der sozialistischen und demokratischen Staaten und von der weiteren Entfaltung der Weltfriedensbewegung abhängen.

Die Erfolge der Deutschen Demokratischen Republik beim Aufbau des Sozialismus und die damit verbundene Erhöhung des Lebensstandards des gesamten Volkes zeigen den friedliebenden Kräften in Westdeutschland den Weg der Demokratie und des Fortschritts.

Der in der Deutschen Demokratischen Republik beschrittene Weg zur Schaffung der Grundlagen des Sozialismus zeigt die ökonomische Überlegenheit des sozialistischen Systems gegenüber dem System des Monopolkapitals im Westen unserer Heimat.

Im Jahre 1955 konnte die Arbeit der Werktätigen das gesteckte Ziel „Weg von den Staatszuschüssen“ und damit die gleichzeitige Erhöhung der Rentabilität in vielen unserer volkseigenen Bau- und Baustoffbetriebe erreicht werden.

Der Aufbau der sozialistischen Gesellschaftsordnung erfordert unter den Bedingungen der Spaltung Deutschlands noch größere Anstrengungen von unseren Werktätigen zur Erfüllung der im 2. Fünfjahrplan gestellten Aufgaben.

Es ist daher erforderlich, daß bei der Erarbeitung des Betriebskollektivvertrages 1956 die Betriebsleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen in Auswertung des Beschlusses des Ministerrates vom 21. April 1955 über „die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen“, des 24. und 25. Plenums des Zentralkomitees der SED und des 4. FDGB-Kongresses sich auf die schöpferische Initiative der Werktätigen des Betriebes orientieren.

Der Betriebskollektivvertrag 1956 muß zur Erreichung dieses Zieles insbesondere die Verpflichtungen über den Beschluß des 25. Plenums „Modernisierung, Mechanisierung, Automatisierung“ beinhalten.

Das bedeutet für die Bau- und Baustoffindustrie, die Rentabilität auf allen Baustellen und in allen Betrieben weiter zu erhöhen und zu festigen und die Maßnahmen zur Industrialisierung durchzusetzen, damit der Beschluß des Baudokumentes verwirklicht wird.

I. Inhalt der Betriebskollektivverträge

- a) Schaffung der Voraussetzungen zum planmäßigen Anlauf der Produktion und zum kontinuierlichen Bauablauf (Bauen im Winter), Steigerung der Arbeitsproduktivität und Schaffung eines gesunden Verhältnisses zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Lohnsumme, Senkung der Selbstkosten über den Plan, Übererfüllung des Gewinnplanes, Beschleunigung der Umschlaggeschwindigkeit der Umlaufmittel, Unterschreitung des Arbeitskräfteplanes bei Erreichung der gesteckten Ziele, Einhaltung der Lohnsumme entsprechend der Ausschöpfung des Arbeitskräfteplanes, Einhaltung der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit bei Erzielung einer hohen Arbeitsmoral, Stärkung der Arbeitsdisziplin und volle Anwendung des Leistungsprinzips.
- b) Modernisierung, Mechanisierung und Automatisierung, besonders der schweren und zeitraubenden Arbeiten (siehe besonders im Plan der technisch-organisatorischen Maßnahmen), Ausarbeitung eines Perspektivplanes für die Einführung der neuen Technik und dessen Kontrolle, Einsatz von leichten Bauaufzügen, von Etagenkränen bei vorgefertigten Großbauelementen und Montagearbeit in der Blockbauweise, Ausarbeitung von technisch-ökonomischen Kennziffern für den Maschineneinsatz, obligatorische Einführung und Anwendung der Neuerermethoden im Mauern und Putzen, in der Ziegelindustrie Duwanow- und Kartazew-Methode, bei Entwurfsbüros Wiederverwendung geeigneter Konstruktionen, verstärkte Typenanwendung, breiter Meinungsaustausch über die besten Objekte, Herstellung enger Verbindung zu Baustellen, Einführung des technologischen Regimes in der Zementindustrie, Ausnutzung der vorhandenen Technik und Ausschöpfung aller innerbetrieblichen und örtlichen Reserven, Erarbeitung von Bauablaufplänen, um den Produktionsrhythmus zu erzielen, Abschluß von Bauleistungsverträgen mit mindestens einem Vierteljahr Vorlauf, Bildung und Einsatz von Komplexbrigaden auf der Grundlage des kalkulierten Mittellohnes und der Geldvorgabe, Aufschlüsselung der Pläne bis auf die Brigaden mit konkreter Terminstellung, Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität, zur Senkung der Ausschußarbeit sowie der Streu- und Bruchverluste, Anwendung von Brigadkonten, per-

sönlichen Konten auf der Grundlage der Materialverbrauchsnormen, Einführung von Ingenieurkonten.

Herstellung von Massenbedarfsartikeln

- c) Breiteste Entfaltung des innerbetrieblichen sozialistischen Wettbewerbs von Mann zu Mann, Brigade zu Brigade, Baustelle zu Baustelle auf der Grundlage der gegenseitigen Aufforderung und Übernahme konkreter Produktionsverpflichtungen, Sicherung der öffentlichen Führung des Wettbewerbs in bezug auf Einhaltung der Termine, der Qualität und Senkung der Selbstkosten an Wettbewerbstafeln auf Baustellen und in Abteilungen, regelmäßige Durchführung von Produktionsberatungen durch die Gewerkschaftsleitungen, in deren Mittelpunkt die Fragen des gleichmäßigen Produktionsablaufes, der Planerfüllung und der Entwicklung und Einführung der neuen Technik, der Verbesserung der Qualität der Arbeit, der Materialeinsparung, Senkung der Baukosten und Fragen des Arbeitsschutzes stehen, sowie schnelle Verwirklichung der eingebrachten Vorschläge der Arbeiter und der in den Produktionsberatungen gefaßten Beschlüsse, Maßnahmen der Betriebsleitungen zur Unterstützung bei der Durchführung von Produktionsberatungen, breiteste Unterstützung und Weiterentwicklung der Rationalisatoren- und Erfinderbewegung, schnellste Auswertung und Verwirklichung der eingebrachten Vorschläge und Prämierung auf der gesetzlichen Grundlage, Durchführung von ökonomischen Konferenzen zur Überprüfung der Rentabilität und Einleitung von Maßnahmen zur Planerfüllung und Übererfüllung, Organisierung von Betriebsvergleichen zur Steigerung der Rentabilität und zur Vermeidung von Verlusten, Durchführung eines Plan-Ist-Vergleichs für die Produktionsbetriebe zur Verfolgung der Kostenentwicklung, Durchführung des Tages des sowjetischen Neuerers und regelmäßige Durchführung des Tages des Meisters, rechtzeitige und gründliche Auswahl und termingemäße Einreichung der Vorschläge für betriebliche und staatliche Auszeichnungen, Auswertung und öffentliche Popularisierung der Produktionserfahrungen der Aktivisten und Neuerer, Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung bis auf die Brigaden und Arbeitsplätze.
- d) Erhöhung der Leistungslohnstunden gegenüber den Gesamtlohnstunden, Schaffung eines Planes der Normenarbeit unter Mitarbeit der Werktätigen des Betriebes (Ziel Komplexarbeitsnormen), Kontrolle des Planes, Aushändigung der Lohnscheine vor Arbeitsbeginn (termingebunden), vollste Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips, Schaffung und Erweiterung der Prämiensysteme für Zeitlöhner auf echter Leistungsgrundlage, Ausarbeitung des Planes über die Verwendung der Mittel aus dem D-Fonds.
- e) Systematische produktionstechnische Schulungen der Arbeiter, vor allem der Produktions-(Schicht-)Arbeiter, obligatorische Schulung aller Meister und
- Brigadiers auf ökonomisch-technisch-wissenschaftlichem Gebiet, systematische Entwicklung und Qualifizierung von Normenkadern, Erweiterung der produktionstechnischen Schulung unter Einbeziehung der technischen Intelligenz, Abschluß von Qualifizierungsverträgen zur Heranbildung von mittleren und leitenden Kadern, Ausarbeitung und Einhaltung des Jugend- und Frauenförderungsplanes, Qualifizierung von ungelernten zu angelernten und von angelernten zu Facharbeitern, Qualifizierung für den derzeitigen Arbeitsplatz, Studium und Übermittlung von Neuerermethoden durch die Aktivistenschulen, Übernahme von Patenschaften durch die Intelligenz zur Weiterentwicklung von Facharbeitern und Aktivisten.
- f) Maßnahmen zur Senkung der Unfälle, Bekämpfung des Überstundenunwesens, besonders im Transport, Verbesserung der Arbeitshygiene und des vorbeugenden Gesundheitsschutzes, Senkung des Krankenstandes bei gleichzeitiger weiterer Festigung der Arbeitsdisziplin, Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch Einhaltung der Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen, richtige Verwendung der Mittel für Arbeitsschutz, Durchführung von Arbeitsschutzwochen, öffentliche Auswertung der Unfall- und Krankenstatistik.
- g) Gewinnung der Werktätigen für die richtige Verwendung der Mittel der Sozialversicherung und zur Senkung des Krankenstandes, Maßnahmen zur Bekämpfung des Bummelanten- und Simulantentums (öffentliche Bekanntgabe durch Zeitung, Bild und Funk unter Angabe des Produktionsverlustes), bessere Betreuung der Kranken, verstärkte Kontrolle über die Verwendung der Mittel aus dem Haushaltsplan der Sozialversicherung, Aufschlüsselung der Haushaltspläne bis auf die Baustellen und Abteilungen, Verbesserung der sanitären Anlagen im Betrieb, Maßnahmen zur besseren Betreuung werdender und stillender Mütter und der Werktätigen, die gesundheitsschädigende Arbeiten verrichten, Durchführung von Reihen- und Einstellungsuntersuchungen und Schaffung von Schonplätzen, strikte Durchführung der Verordnung vom 10. Dezember 1953.
- h) Verbesserung der Betreuung der Werktätigen durch Hebung der Qualität des Werkkuchenessens, Qualifizierung des Küchenpersonals, Erweiterung der Verkehrsmöglichkeiten im Arbeiterberufsverkehr in Verbindung mit den örtlichen Organen, Organisierung der Arbeiterkontrolle auf dem Gebiete des Bau- und Wohnungswesens und der Versorgung, planmäßige Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Einrichtungen, weitere Verbesserung der Wohnraumverhältnisse der Arbeiter und Angestellten durch Gewinnung von Wohnraum aus der Wohnraumreserve durch Aus- bzw. Umbau von Räumen, Durchführung von Reparaturen und Übernahme von Investitionsträgerschaften bzw. volkseigenen Wohnobjekten in Rechtsträgerschaft, Hilfe und Anleitung sowie materielle und finanzielle Unterstützung für den Arbeiterwohnungsbau, ins-

besondere der Arbeitwohnungsbaugenossenschaften.

- i) Entwicklung einer wissenschaftlichen Produktionspropaganda, die auf die restlose Ausnutzung der Technik und Anwendung modernster wissenschaftlicher Erkenntnisse und Neuerermethoden im Betrieb gerichtet ist, Verbesserung der kulturellen Massenarbeit unter dem Gesichtspunkt, daß die kulturelle Massenarbeit der Produktion dienen muß, Abschluß von Verträgen mit der Gesellschaft für die Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und Festlegung und Bereitstellung von finanziellen Mitteln, öffentliche Popularisierung und Anerkennung bei hervorragenden Produktionsleistungen, Durchführung von Ausstellungen über die betriebliche Entwicklung, Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden, Arbeitsschutz usw., Abschluß von Patenschaften mit landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern (ideologisch-politische Arbeit), Unterstützung der Bildung von Baubrigaden.
- j) Durchführung von Ausspracheabenden mit den einzelnen Sektionen der BSG, Unterstützung der Sportklubs durch Delegation talentierter und guter Sportler, Verbesserung der Jugendarbeit, Verbesserung der internationalen und nationalen Verbindungen auf dem Gebiet des Sports, Entwicklung des Breitensports, Durchführung von Betriebssportfesten, Unterstützung der Grundeinheiten der Gesellschaft für Sport und Technik, erhöhte Wachsamkeit und Schutz des Volkseigentums durch Unterstützung der Kampfgruppen, weiterer Ausbau der Arbeit der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft im Betrieb, Verbesserung der Arbeit unter den Kindern, Verpflichtung der BGL zur regelmäßigen Durchführung von Mitgliederversammlungen der Gewerkschaftsgruppen und Abteilungen, auf denen Fragen des Lebens der Arbeiter und Angestellten im Zusammenhang mit den Planaufgaben des Betriebes in bezug auf Erfüllung der Produktion, Senkung der Selbstkosten, Steigerung der Arbeitsproduktivität, Verbesserung der Qualität sowie Erfüllung der Verpflichtungen aus dem BKV in allen seinen Teilen behandelt werden.

Zur Festigung der Aktionseinheit der deutschen Arbeiterklasse sowie zur Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern in der Deutschen Demokratischen Republik sind Verpflichtungen im Betriebskollektivvertrag zu übernehmen, die sich auf die verstärkte Arbeit mit westdeutschen Arbeitern und die Einladung von Arbeiter- und Gewerkschaftsdelegationen konzentrieren, Abschluß von Patenschaftsverträgen usw.

Folgende Anlagen sind dem BKV beizufügen:

1. Plan der technisch-organisatorischen Maßnahmen;
2. Arbeitsschutzvereinbarung;
3. Frauenförderungsplan;
4. Jugendförderungsplan;
5. Betriebssportplan.

II.

Der Abschluß der Betriebskollektivverträge 1956

1. Die Betriebskollektivverträge 1956 sind als gegenseitige Verpflichtung zwischen den Betriebsleitungen bzw. Bauleitungen und den Belegschaften, vertreten durch die gewählten Betriebsgewerkschaftsleitungen, bis zum 15. März 1956 abzuschließen. Grundlagen für den Abschluß sind:
 - a) die gesetzlichen Bestimmungen über den Abschluß der BKV und die bestätigten Betriebspläne,
 - b) die an die Betriebe herausgegebene Direktive des Ministeriums für Aufbau und des Zentralvorstandes der IG Bau-Holz,
 - c) Der vom Bundesvorstand des FDGB beschlossene Muster-Kollektivvertrag des VEB Stickstoffwerk Piesteritz.
2. Dem Abschluß der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1956 muß eine gründliche Massenkontrolle über die Erfüllung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1955 vorausgehen. Insbesondere kommt es darauf an, daß in den Gewerkschaftsgruppen umfassend die Erfüllung der Betriebskollektivverträge 1955 behandelt wird sowie die betrieblichen Planaufgaben für das Jahr 1956 und Maßnahmen festgelegt werden zur wirksamen Verbesserung der Arbeit mit dem BKV 1956.
3. Nach Abschluß der Betriebskollektivverträge 1956 müssen die gewerkschaftlichen Organe im Betrieb eine wirksame Massenkontrolle über die Erfüllung aller Verpflichtungen im BKV organisieren.

III.

Berichterstattung, Registrierung und Drucklegung

1. Die Betriebsleitungen geben Erfolgsmeldungen an das Ministerium für Aufbau über
 - a) die Diskussion und Fertigstellung des 1. Entwurfs,
 - b) den Abschluß des Betriebskollektivvertrages 1956.
2. Die Registrierung der abgeschlossenen Betriebskollektivverträge entsprechend der Ordnung der Registrierung für das Jahr 1956 erfolgt: Für die zentralgeleiteten Betriebe durch das Ministerium für Aufbau und den Zentralvorstand der IG Bau-Holz, für die Bezirks-Bau-Unionen durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau, und den Bezirksvorstand der IG Bau-Holz, für die übrigen Betriebe durch den Rat des Kreises und den Kreisvorstand der IG Bau-Holz.
3. Der Betriebskollektivvertrag ist innerhalb vier Wochen nach Abschluß in allen Betrieben über 500 Belegschaftsmitglieder gedruckt an alle Funktionäre des Gewerkschaftsaktivs, Leitungsmitglieder der BSG und die Vorsitzende des Frauenausschusses sowie an alle Wirtschaftsfunktionäre ein-

schließlich der Brigadiers auszuhändigen. In den Betrieben unter 500 Belegschaftsmitgliedern ist der Betriebskollektivvertrag vervielfältigt (abgezogen) an den gleichen Personenkreis auszuhändigen.

In allen Meisterbereichen und Aufenthaltsräumen ist der Betriebskollektivvertrag gedruckt bzw. in Plakatform öffentlich zum Aushang zu bringen.

Zur Sicherung der Drucklegung bzw. der Vervielfältigung müssen die Betriebsleiter oder Bauleiter bereits mit Beginn der Arbeiten für den 1. Entwurf mit den Druckereien Verträge abschließen, um die termingerechte Aushändigung der Betriebskollektivverträge zu gewährleisten.

Der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz und das Ministerium für Aufbau verpflichten die Gewerkschafts- und Wirtschaftsleitungen in den Betrieben, den Abschluß der Betriebskollektivverträge als eine der wichtigsten wirtschaftspolitischen Maß-

nahmen zu betrachten und die Werktätigen in den Betrieben in breitem Umfang an der Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen des Betriebskollektivvertrages 1955 sowie an der Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages 1958 zu beteiligen.

Die von den Arbeitern, Meistern, Ingenieuren und Technikern sowie den Angestellten unterbreiteten Vorschläge zur Verbesserung des Inhalts der Betriebskollektivverträge sind vor Einarbeitung in den BKV sorgfältig zu überprüfen.

Der Zentralvorstand der IG Bau-Holz und das Ministerium für Aufbau erwarten von den Belegschaften die aktive Mitarbeit bei der Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages und die Übernahme neuer Produktionsverpflichtungen durch die Belegschaften einerseits und die Betriebs- bzw. Bauleitungen andererseits, um die besten Voraussetzungen für den Beginn des 2. Fünfjahrplanes zu schaffen.

Berlin, den 22. November 1955

Zentralvorstand der IG Bau-Holz

Tille
Vorsitzender

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau

1956

Berlin, den 2. Januar 1956

Nr. 1

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite		Seite
A. Allgemeiner Teil			
1. Aufhebung der Verträge 1955	1	der Entwurfsbüros und Baubetriebe im Jahre 1956	1
B. Besonderer Teil			
I. Technik und Entwurf			
1. Richtlinien zur Einsparung von Metallen im Bauwesen, Genehmigung von Stahlkonstruktionen	1	4. Erfahrungsaustausch über Unfallgefahren und Anleitung zur Verhütung von Unfällen in der Bauindustrie - Informationsschreiben Nr. 31 der Hauptsicherheitsinspektion	2
2. Anwendung der Preisverordnung Nr. 412 beim Typenwohnungsbau	1	5. Haftung bei Projektierungsfehlern, Auswertung vertragsgerichtlicher Fälle (1)	4
3. Lehrgänge für die Staatliche Bauaufsicht der Bezirke und Kreise sowie für Güteingenieure		II. Baustoffindustrie	
		III. Bauindustrie	
		1. Volkseigener Wohnungsbau	4

A. Allgemeiner Teil

1. Aufhebung der Verträge 1955

In der „Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien im Jahre 1956, Allgemeiner Teil“ vom 29. 6. 55 — GBl. der DDR, Sonderdruck Nr. 93 vom 15. 7. 55 — ist festgelegt worden, wie die im Jahre 1955 abgeschlossenen Verträge beim Übergang zum Planjahr 1956 zu behandeln sind. Nach diesen Bestimmungen ist entsprechend zu verfahren. Eine besondere Anweisung des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird daher für den Übergang 1955/56 nicht erscheinen.

B. Besonderer Teil

I. Technik und Entwurf

1. Richtlinien zur Einsparung von Metallen im Bauwesen, Genehmigung von Stahlkonstruktionen

Ergeben sich bei einem Objekt aus vertretbaren Gründen Konstruktionen, die eine Verwendung von Stahl abweichend von den Richtlinien vom 15. Mai 1953 zur Einsparung von Metallen im Bauwesen (ZBl. S. 236) erfordern, ist ein begründeter Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung mit prüfbareren Unterlagen sowie einer Befürwortung des Beauftragten für Metall-einsparung vorzulegen. Der Antrag ist zu richten

- a) für Bauobjekte zentraler Planträger
an das Ministerium für Aufbau,
Zentrale Metallsparkommission;
- b) für alle übrigen Objekte
an die Abteilung Aufbau bei den Räten
der Bezirke.

2. Anwendung der Preisverordnung Nr. 412 beim Typenwohnungsbau

Typenwohnungsbauten gehören ohne Rücksicht auf das Ausbauverhältnis grundsätzlich in die Schwierigkeitsstufe I. Nur für den Ausnahmefall besonderer architektonischer Gestaltung sieht die Preisverordnung Nr. 412 die Einstufung in eine höhere Schwierigkeitsstufe vor. Eine solche höhere Einstufung kommt in aller Regel nur bei Bauten in Magistralen in Betracht. Wiederholte Beschwerden lassen erkennen, daß die Entwurfsbüros nicht durchweg nach diesen Gesichtspunkten verfahren. Die Entwurfsbüros werden daher nochmals nachdrücklich auf diese Regelung hingewiesen.

3. Lehrgänge für die Staatliche Bauaufsicht der Bezirke und Kreise sowie für die Güteingenieure der Entwurfsbüros und Baubetriebe im Jahre 1956

Die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Aufbau plant für das Jahr 1956 insgesamt 6 Qualifizierungs- und Nachwuchsentwicklungslehrgänge für die Staatliche Bauaufsicht der Bezirke und Kreise sowie für die Güteingenieure der Entwurfsbüros und Baubetriebe in der nachstehenden Reihenfolge:

1. Qualifizierungslehrgang für die Staatliche Bauaufsicht der Bezirke und Kreise vom 15. bis 24. 2. 1956
Meldetermin: 31. 1. 1956
2. Nachwuchsentwicklungslehrgang für Güteingenieure Bauausführung von 14. bis 23. 3. 1956
Meldetermin: 29. 2. 1956

Diesem Heft liegen als Sonderbeilage die „Richtlinien für eine einheitliche Typenprojektierung in der Deutschen Demokratischen Republik (Oktober 1955)“ bei.

3. Qualifizierungslehrgang für Güteingenieure Entwurf vom 11. bis 21. 4. 1956

Meldetermin: 20. 3. 1956

4. Qualifizierungslehrgang für Güteingenieure Bauausführung vom 23. 5. bis 2. 6. 1956

Meldetermin: 5. 5. 1956

5. Qualifizierungslehrgang für Güteingenieure Statik vom 4. bis 15. 9. 1956

Meldetermin: 15. 8. 1956

6. Nachwuchsentwicklungslehrgang für die Staatliche Bauaufsicht der Bezirke und Kreise vom 18. bis 29. 9. 1956

Meldetermin: 31. 8. 1956

Die eingestzten Meldetermine sind für die organisatorische Vorbereitung unbedingt einzuhalten.

Wir machen darauf aufmerksam, daß es sich bei den Qualifizierungslehrgängen um die Fortsetzung der im Jahre 1955 durchgeführten Lehrgänge handelt.

Die Lehrgänge finden internatsmäßig im Lehrgangsheim des Ministeriums für Aufbau in Naumburg, Kalter Hügel 1, statt. Die Kosten für die An- und Rückreise sind von der delegierenden Dienststelle zu tragen. Für Vollverpflegung und Unterbringung sind von den Teilnehmern 2,— DM täglich zu entrichten.

Den Meldungen sind eine kurze Beurteilung des Betriebes in fachlicher und gesellschaftlicher Hinsicht und Angaben über den lückenlosen fachlichen Werdegang des Teilnehmers beizufügen.

Für den 1. Lehrgang können wir bereits jetzt mitteilen, daß von jedem Bezirk 3 Kollegen delegiert werden können. Der voraussichtliche Lehrstoffplan enthält folgende Themen:

1. Deutsche Bauordnung,
2. Haustechnik, Wärme- und Schallschutz,
3. Industrialisierung,
4. Elementare Statik,
5. Fragen des Baugrundes,
6. Lehmabau,
7. Sperrungen, Dichtungen,
8. Holzschutz,
9. Brandschutz, Arbeitsschutz,
10. Sonderbauordnungen,
11. Staat und Recht.

4. Erfahrungsaustausch über Unfallgefahren und Anleitung zur Verhütung von Unfällen in der Bauindustrie (Informationsschreiben Nr. 31 der Haupt-sicherheitsinspektion)

I. Unfälle durch ungesicherte Durchbruchsöffnungen

1. Eine 1,5×2 m große Montageluke in einer Maschinenhalle war mit Schalttafeln aus Bohlen abgedeckt. Ein Betonbauer, der diese Abdeckung selbst mit hergestellt hatte, brauchte für seine Arbeit Schalttafeln. Aus Gründen der Bequemlichkeit wollte er dieselben von der am nächsten liegenden Stelle, nämlich der Montageluke, nehmen. Er rief drei mit der Örtlichkeit weniger vertraute Kollegen herbei. Diesen drei Kollegen war nicht bekannt, daß die Schalttafeln als Abdeckung einer Montageluke dienten; der Betonbauer machte auch seine Kollegen nicht darauf aufmerksam, daß sich unter den Schalttafeln eine Montageluke befand; er hatte dies selbst vergessen.

Beim Anheben und Wegtragen der Schalttafeln trat der Betonbauer und einer der herbei-

gerufenen Kollegen beim ersten Schritt in die Lukenöffnung und stürzten 5 m tief ab. Beide Kollegen zogen sich schwere Verletzungen zu.

2. Auf einer Baustelle entfernte ein Kollege von einer 35×35 cm großen Deckendurchbruchsöffnung die Abdeckung, um sie als Unterlage für sein Bockgerüst zu verwenden. Kurze Zeit darauf ging derselbe Kollege unter der nicht mehr abgedeckten Durchbruchsöffnung hindurch und wurde durch einen durch die Öffnung herabfallenden Stein am Kopf verletzt.

Zur Vermeidung gleicher und ähnlicher Unfälle ist folgendes zu beachten:

- a) Kollegen, entfernt nicht zu Eurem Schutz angebrachte Schutzabdeckungen, Sicherheitsvorrichtungen und Schutzgeländer; Ihr selbst (wie im vorliegenden Fall) oder auch Eure Kollegen können dadurch verunglücken.
- b) Nach § 9 der ASB Nr. 331 sind Gefahrenstellen durch sichtbare Gefahrenzeichen kenntlich zu machen und durch Umzäunung, Abdeckung usw. abzuschließen oder durch Wächter oder geeignete Beleuchtung zu sichern. Es ist also die Kenntlichmachung der Gefahrenstelle erforderlich. Es wird empfohlen, Montageöffnungen, Deckendurchbrüche usw., die eine größere Lichtweite als 1×1 m haben, möglichst mit Schutzgeländer allseitig zu umwehren. Die Schutzgeländer müssen mit Kniebrett und Fußbrett versehen sein und mindestens 1 m hoch ausgeführt werden.

Wenn Bohlen zum Abdecken von Durchbruchsöffnungen in Decken Verwendung finden sollen, werden am besten Falze einbetoniert, in die sich die Bohlen unverrückbar so einlegen lassen, daß Oberkante Bohle gleich ist mit Oberkante Decke. Hierdurch wird das Stolpern über die Bohlen verhindert und die Abdeckung der Öffnung als solche kenntlich gemacht.

Je nach den örtlichen Verhältnissen kann die Abdeckung gegen Abheben von unten durch ein Querholz mit Drahtverbindung gesichert werden.

II. Unfälle bei der Ausschachtung von Rohrgräben und in Gruben, Brüchen und Gräbereien

Während des Winters, insbesondere bei Eintritt von Tauwetter, ereignen sich immer wieder bei der Ausschachtung von Rohrgräben und bei der Arbeit in Gruben, Brüchen und Gräbereien folgenschwere — meistens leider tödliche — Unfälle.

Es ist notwendig, auf die genaue Einhaltung der ASB Nr. 631 — Herstellung von Leitungsgräben und Verlegungen von Leitungen in die Erde — bzw. die ASB Nr. 151 — Steinbrüche, Gruben und Gräbereien über Tage — zu achten. Wir machen auf die bereits von uns im Informationsschreiben Nr. 10. u. 21 gegebenen Anleitungen aufmerksam.

In letzter Zeit ereigneten sich bei der Herstellung von Rohrgräben folgende tödliche Unfälle:

1. Ein ca. 3 m tiefer Rohrgraben wurde im Sandboden für die Verlegung der Entwässerungsleitung ausgeschachtet. An der Kreuzung von Hauseingängen mit dem Rohrgraben schachtete man den Graben nicht durch, wie es richtig gewesen wäre, sondern ließ oben 1,50 m und unten 2,10 m lange Teile des Bodens stehen und durchstach diese Teile mit dem Spaten für die Einlegung der Entwässerungsleitung. Die Seitenwände des Rohrgrabens wurden, wie aus Skizze 1 ersichtlich, abgesteift — nicht aber die Stirnwände des Rohrgrabens an den Hauseingängen.

Als die Rohrleitungen verlegt waren, beschäftigte sich ein 17½ Jahre alter Kollege an dem in der Skizze 1 bezeichneten Ort in knieender Stellung. In diesem Moment rutschte der Sandboden an der nicht abgesteiften Stirnwand des Rohrgrabens am Hauseingang zusammen und verschüttete den Kollegen. Er konnte nur als Leiche geborgen werden. Von dem Erdreich am Hauseingang blieb zunächst der in Skizze 1 schraffierte Teil, welcher aufgefüllt war, stehen. Der Unfall wurde verursacht durch den Sand unter dem aufgeschütteten Boden. Die Bergungsarbeiten nahmen durch den immer wieder nachrutschenden Sand lange Zeit in Anspruch.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß dieses Stehenlassen von Grabenstücken, die nachher für das Einlegen der Rohrleitungen unten durchgestochen werden, Unfallgefahren in sich birgt; es empfiehlt sich, die Rohrgräben durchgehend auszuschachten; sie sind auch durchgehend den Arbeitsschutzbestimmungen Nr. 631 entsprechend abzusteuern.

Wenn man wie im vorliegenden Fall Grabenstücke stehen läßt und dann durchsticht, müssen — entsprechend den Bodenverhältnissen — die Stirnwände abgesteift und auch die Wände des Durchstiches und das Erdreich über dem Durchstich hinreichend abgesteift (verbaut) werden, damit die Ausschachtungs-, Rohrlegungs- u. a. Arbeiten ohne Gefahr durchgeführt werden können. Praktisch ergibt sich dabei, daß die durchgehende Ausschachtung am einfachsten und sichersten ist. Der Unfall zeigt, wie schon verhältnismäßig geringe Sandmassen einen in gebückter Stellung arbeitenden Kollegen schnell verschütten können.

2. Drei Kollegen waren mit dem Ausheben eines Rohrgrabens im Wiesengelände mit lehmigem Boden beschäftigt. Es wurde versäumt, den Rohrgraben entsprechend den Arbeitsschutzbestimmungen Nr. 631 abzusteuern und 60 cm breite Schutzstreifen zu beiden Seiten des Grabens vom ausgehobenen Boden freizuhalten.

Der Leitungsgraben verlief an einer Stelle um 25° abbiegend vor der Geraden. Als der Graben 2,90 m tief ausgeschachtet war, stürzte die Grabenwand an der Ecke (siehe Skizze 2) auf einer Länge von ca. 5 m ein und verschüttete die gerade dort beschäftigten Kollegen. Nur durch Zufall konnte sich ein Schwerverletzter befreien und um Hilfe rufen, bis er von einer vorübergehenden Frau gehört wurde. Der Kollege, welcher an der Ecke (s. Punkt X der Skizze 2!) gearbeitet hatte, konnte erst nach längerer Zeit tot geborgen werden.

Zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Unfälle ist zu beachten:

- a) Wenn Rohrgräben von der Geraden abbiegen, befindet sich das Erdreich an der in den Graben einspringenden Ecke nicht in der Einspannung, die es bei geradlinigem Verlauf des Rohrgrabens durch das seitlich anstehende Erdreich hat, und droht hier zuerst einzustürzen. Es muß daher besonders darauf geachtet werden, daß hier zu allererst eine vorschriftsmäßige Versteifung entsprechend der Arbeitsschutzbestimmung Nr. 631 erfolgt.
- b) Beim Ausheben eines Grabens muß auf jeder Seite ein mindestens 60 cm breiter Streifen vom ausgehobenen Boden freigehalten werden (§ 8 der ASB Nr. 631). Gräben von über 1,50 m Tiefe sind mit einer genügenden Anzahl Leitern zu versehen (§ 7 der ASB Nr. 631).
- c) Die Rohrgräben müssen nach den Bestimmungen § 1 der ASB Nr. 631 bei Tiefen von mehr als

1,25 m, entsprechend der Bodenart, den Grundwasserverhältnissen und der Straßenbefestigung abgeböschet oder sachgemäß versteift werden. Die Absteifung muß mit der Ausschachtung mit-schreiten. Wenn erhebliche Erschütterungen durch Straßenverkehr usw. zu erwarten sind oder der Erdboden in unmittelbarer Umgebung bereits durch frühere Erdarbeiten verändert worden ist, so müssen auch Gräben geringerer Tiefe der Bodenart entsprechend abgesteift oder abgeböschet werden.

- d) Es ist gerade während der Winterzeit besonders darauf zu achten, ob durch Arbeitsunterbrechung, durch Regen, durch Frost oder andere Ursachen Veränderungen an den Grabenwänden und Absteifungen eingetreten sind; vor Beginn der Arbeiten ist daher gerade während der Winterzeit die Standsicherheit der Grabenwände und der Absteifung usw. ganz besonders zu überprüfen — siehe § 5 der ASB Nr. 631!

3. Beim Ausschalen eines 2,90 m tiefen Rohrgrabens in sandigem Boden beachtete ein Kollege nicht die richtig gegebenen Anweisungen des Schachtmeisters und entfernte unzulässigerweise zuerst die Steifen am Ende eines Feldes; als er dann innerhalb des Feldes stehend (Verstoß gegen § 14 der ASB Nr. 631) die Mittelsteife herauschlug, erfolgte blitzschnell der Einsturz des Grabenfeldes. Der Kollege konnte erst nach 6 Stunden tot geborgen werden.

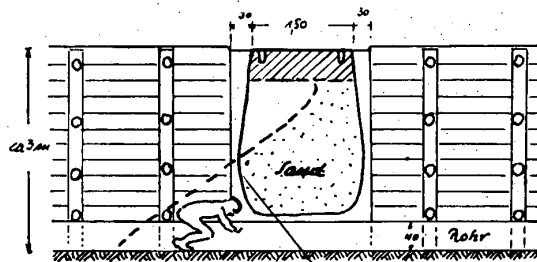
Ein zweiter Kollege, der beim Ausschalen mit tätig war und seinen Kollegen gewarnt hatte, die Steife im Endfeld zuerst zu beseitigen, konnte sich schnell in das nachbarliche, noch abgesteifte Grabenfeld werfen; er wurde durch Sand leicht verschüttet und befreite sich selbst.

Zur Vermeidung derartiger Unfälle beim Ausschalen von Rohrgräben ist folgendes zu beachten:

- a) Die Bestimmungen der ASB Nr. 631, insbesondere des § 14, sind genau einzuhalten; beim Zuschütten der Gräben dürfen bei waagerechter Verschalung die Bohlen nur einzeln ausgebaut

Skizze 1

Längsschnitt durch Rohrgraben
Hauseingang

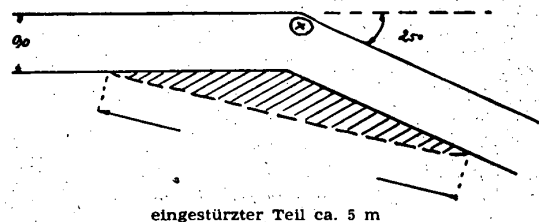


Grabenbreite 0,85 m

Steinwand, die nicht abgesteift war und einrutschte

Skizze 2

Aufsicht Rohrgraben



eingestürzter Teil ca. 5 m

werden, nachdem ausreichende Umstufungen vorgenommen worden sind.

Beim Ausschalen sind die Steifen an den Enden jedes Feldes zuletzt zu entfernen; hierbei darf niemand innerhalb des Feldes stehen, damit im Falle des Einsturzes noch die Rettung in das nachbarliche Grabenfeld möglich ist.

Entsteht durch den Ausbau eine Einsturzgefahr, so muß die Absteifung stehenbleiben.

- b) Die betrieblichen Sicherheitsinspektoren und -beauftragten werden angewiesen, mit den aufsichtsführenden Kollegen (Bauleitern, Polierern und Schachtmeistern), welche ähnliche Arbeiten ausführen, Schulungen durchzuführen; hierzu sind auch die in der Bauzeitung Nr. 4 und 5/1954 erschienenen Aufsätze „Unfallgefahren in der Bauindustrie“ und die Informationsschreiben Nr. 10 und 21 mitzuverwenden.

5. Haftung bei Projektierungsfehlern, Auswertung vertragsgerichtlicher Fälle (1)

Es gehört innerhalb der Beziehungen der volkseigenen Wirtschaft zur Pflicht eines jeden Vertragspartners, von sich aus tätig zu werden, wenn damit gerechnet werden kann, daß der andere Vertragspartner — sei es mit oder ohne Verschulden — seiner vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt.

Bei der Projektierung des Anbaues einer Gießereihalle unterstellte das Entwurfsbüro für den vorhandenen 40-t-Gießereikarren, der eine von der Norm abweichende Sonderausführung darstellte, ohne weitere Rückfrage die Normalmaße der DIN-Vorschrift 698. Bei der Inbetriebnahme des Bauwerks stieß der Kran an die Deckenkonstruktion. Durch Änderung der Laufkatze konnte der Schaden allerdings behoben werden. Es entstand jedoch ein Kostenaufwand von über 8000,— DM. An der Ersetzung dieses Schadens wurde das Entwurfsbüro mitbeteiligt. Es war zwar Aufgabe des Auftraggebers, dem Entwurfsbüro die von der Norm abweichenden Kranmaße zur Verfügung zu stellen. Das Entwurfsbüro durfte sich jedoch nicht damit begnügen, daß eine solche Zurverfügungstellung unterblieb. Es hätte sich vielmehr von sich aus vergewissern müssen, ob keine Normabweichung vorliegt.

In einem anderen Falle hatte der Auftraggeber vertraglich die Bodenuntersuchung und die Vornahme der Wasseranalyse übernommen und dem Entwurfsbüro übergeben. Die Untersuchungsergebnisse

waren jedoch für den vorgesehenen Zweck nicht weitreichend genug. Nach der Errichtung des Bauwerks zerstörte nachströmendes Schichtenwasser die vom Projektanten vorgeschriebene Isolierung des Betons. Auch hier wurde das Entwurfsbüro zur Ersetzung des Schadens mit der Begründung verpflichtet, es sei seine Aufgabe gewesen, die Erfüllung der Vertragsleistung seines Partners zu kontrollieren und die Ergänzung erkennbarer Lücken in dem übergebenen Baugrundgutachten zu fordern.

1. Volkseigener Wohnungsbau

Am 18. 11. 1955 fand beim Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst eine Besprechung statt, bei der u. a. folgende Punkte behandelt wurden:

1. Bei Kontrollen durch die Gewerkschaft ist festgestellt worden, daß mit der Belegschaft des Betriebes, der als Investitionsträger eingesetzt werden soll, d. h. mit den zukünftigen Nutzern der Wohnungen, das Bauprogramm nicht immer diskutiert wurde. In der Hauptsache ist dies beim ländlichen Wohnungsbau der Fall.

Auch werden nicht alle für den Wohnungsbau zugelassenen Typen vorgelegt, so daß beim Investitionsträger keine Übersicht besteht und keine entsprechende Diskussion über die Deckung des Wohnraumbedarfs möglich ist.

Diese Handlungsweise widerspricht der „Anordnung über Investitionsträger beim volkseigenen Wohnungsbau“ vom 1. 12. 1954 (GBl. II, 1/55). Hierin wird unter I, 5 gesagt, daß die als Investitionsträger vorgesehenen Betriebe vom Planträger für den volkseigenen Wohnungsbau bereits an der Vorplanung zu beteiligen sind.

Diese Anweisung ist durch die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke und Kreise genauestens zu beachten. Über die im Betrieb durchgeführten Diskussionen ist ein Protokoll, das dem Projekt beigelegt wird, auszufertigen.

2. Von der Abt. Arbeiterversorgung der Gewerkschaft Land und Forst wird darüber Klage geführt, daß noch Typen angewendet werden, die den Wohnraumbedürfnissen nicht entsprechen. Im GBl. II, 34/55, ist eine Reihe von unzulänglichen Typen für ländliche Wohnungsbauten zurückgezogen worden. Es stehen nunmehr genügend brauchbare Typen des städtischen und ländlichen Wohnungsbaues zur Verfügung. Wird bei der Vorplanung und Planung die im Punkt 1 genannte Anordnung beachtet, dürfte die richtige Wahl der Typen keine Schwierigkeit mehr bedeuten. Die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke werden nochmals darauf hingewiesen, nur noch die zugelassenen Typen zu verwenden.

gez. Winkler
Minister

Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau

1956

Berlin, den 15. Februar 1956

Nr. 4

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite		Seite
A. Allgemeiner Teil		7. Rückgabepflicht bei nicht selbst ausgenutzten Warenbereitstellungen	3
9. Plan des Ministerrates zur Förderung der Jugend und Werbung von Oberschülern	1	8. Bezug von Schlämmkreide	4
10. Betriebskollektivvertrag 1956	2	9. Warenbestände per 1. Januar 1956 bei den Baustoff-Lieferbetrieben	4
11. Mißbräuchliche Benutzung amtlicher Messeausweise	2	III. Bauindustrie	
B. Besonderer Teil		10. Dienstanweisung zur Einführung der Grundsatzanordnung der „Betriebsorganisation“ vom 31. Dezember 1955	4
I. Technik und Entwurf		11. Lehrplangerechte Ausbildung der Lehrlinge	6
16. Typenprojekte ländlicher Nutzbauten-Umarbeitung gemäß DIN 4172	2	12. Dienstanweisung Nr. 212/1956 vom 10. 1. 1956 - 1. Rechnungslegung der volkseigenen Bauindustrie zum 31. Dezember 1955	7
17. Produktion von Mauerziegeln nach dem neuen Format in den Ziegeleibetrieben im Planjahr 1956	3	2. Wohnunterkünfte für Bauarbeiter	7
18. Abgabe von Inventar	3	13. Dienstanweisung Nr. 213/1956 vom 12. Januar 1956 - Kurzbericht zu IM-Bau 1956	7
19. Steigerung des Aufkommens nichtmetallischer Altstoffe - Rundschr. Nr. L 57/54 Ziff. 1	3	14. Dienstanweisung Nr. 214/1956 vom 16. Januar 1956 über die Arbeitsvorbereitung in der volkseigenen Bauindustrie	7
20. Preise im Stahlbau	3	15. Fachkontenrahmen für die volkseigene Bauindustrie 1956	8
II. Baustoffindustrie		C. Buchbesprechungen	
4. Zementbevorratung im I. Quartal 1956	3	2. Typisierung im Wohnungsbau	8
5. Versorgung der D-Betriebe mit nicht kontingierten Baustoffen	3		
6. Mindestmengen im Direktverkehr	3		

A. Allgemeiner Teil

9. Plan des Ministerrats zur Förderung der Jugend und Werbung von Oberschülern

Den an den Oberschulen jährlich ausgebildeten Schülern mit mittlerer Reife und Abitur ist neben der Möglichkeit, eine Fach- oder Hochschule zu besuchen, auch die Möglichkeit zur Erlernung bestimmter Berufe in der Verwaltung zu geben, um in den dafür geeigneten Berufen Kader heranzubilden, die über eine höhere Allgemeinbildung verfügen.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Bundesvorstand des FDGB bestätige ich folgende Tätigkeiten für Abiturienten und Schüler mit mittlerer Reife:

Sekretärinnen
Betriebsplaner
Betriebskaufleute
Revisoren
Hilfsrevisoren.

Hierzu weise ich auf die Tätigkeitsmerkmale in der beigefügten Liste hin. Für diese Tätigkeiten sind

Abiturienten und Schüler mit mittlerer Reife zu gewinnen.

Die Einstellung darf nur im Rahmen des bestätigten Arbeitskräfteplanes bzw. Stellenplanes erfolgen.

Die Bezahlung während der Einarbeitung erfolgt eine Lohn- oder Gehaltsgruppe niedriger, als die Planstelle vorsieht. Nach Bestehen der betrieblichen Prüfung ist der volle Lohn bzw. das volle Gehalt zu zahlen.

Die Einarbeitung für die vorgesehene Tätigkeit soll in der Regel ein bis drei Monate dauern. Die betriebliche Prüfung ist unmittelbar nach Abschluß der Vereinbarungszeit vorzunehmen. Die Werbung der Oberschüler ist nach Absprache mit dem Pädagogischen Institut der betreffenden Schule rechtzeitig zu beginnen.

Die Betriebsdirektoren, Betriebsleiter und Werkleiter haben sofort Maßnahmen einzuleiten, um die noch nicht in eine Arbeitsstelle vermittelten Oberschüler für diese Tätigkeiten zu gewinnen.

Ab sofort ist bei Briefsendungen an das Ministerium für Aufbau folgende Anschrift zu verwenden:

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Aufbau
Berlin O 17
Postschließfach Nr. 150

Anlage

Tätigkeitsmerkmale

1. Sekretärinnen

Führung des Sekretariats. Kontrolle und Weiterleitung des Schriftverkehrs der einzelnen Abteilungen. Erledigung der anfallenden Schreibarbeiten. Terminkontrolle und Überwachung der Registratur. Selbständige Führung von Aktenplänen, Aufnahme sowie Aufstellung von Sitzungsprotokollen.

Für diese Tätigkeit sind Schüler mit mittlerer Reife und Abitur zu gewinnen.

2. Planer

Zuarbeit für den Planungsleiter. Mitarbeit bei der Erarbeitung von Betriebsplänen und bei der Aufschlüsselung der Pläne. Kontrolle des Planablaufes. Kontrolle der Erfüllung staatlicher Aufgaben.

Für diese Tätigkeit sind Abiturienten zu gewinnen.

3. Betriebskaufleute

Die Tätigkeitsmerkmale für diese Gruppe sind entsprechend der Möglichkeit des Einsatzes im Betrieb aus den Rahmenstellenplänen für die volkseigenen Baubetriebe zu entnehmen.

4. Revisoren

Operative Kontrolle des Gesamtbetriebes über die Einhaltung der Gesetze sowie Feststellungen von Verstößen gegen das Prinzip der strengsten Sparsamkeit.

Hierfür sind Abiturienten zu gewinnen.

5. Hilfsrevisoren

Zuarbeit für den Revisor. Für diese Tätigkeit sind Schüler mit mittlerer Reife zu gewinnen.

10. Betriebskollektivvertrag 1956

Der Neuabschluß der Betriebskollektivverträge im Jahre 1956 muß auf der Grundlage des 4. FDGB-Kongresses und des 25. Plenums des ZK der SED erfolgen.

Der Bundesvorstand des FDGB lenkt dabei die besondere Aufmerksamkeit der Gewerkschaftsleitungen auf die Ausarbeitung von Verpflichtungen im Betriebskollektivvertrag, die der Unterstützung und Förderung der Frauen und Jugendlichen dienen.

Aus diesem Grunde empfehle ich, die gegenwärtig in den Betrieben zur Vorbereitung des BKV 1956 arbeitenden Kommissionen dahingehend zu unterstützen, daß in die Entwürfe Verpflichtungen der Betriebsleiter und der Belegschaft zur weiteren Mobilisierung der Initiative der Jugend für die Steigerung der Arbeitsproduktivität aufgenommen werden. Hierzu folgende Schwerpunkte:

Bildung von Jugendbrigaden**Termine für den Abschluß von Brigadeverträgen****Unterstützung der FDJ bei der Auswahl und****Schaffung von FDJ-Kontrollposten.**

Ich bitte, für die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen den Plan des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Jugend im Jahre 1955 vom 3. 2. 1955, GBl. Nr. 14, Teil I, als Grundlage zu nehmen.

11. Mißbräuchliche Benutzung amtlicher Messeausweise

Für den politischen und wirtschaftlichen Erfolg der Leipziger Messe ist ein reibungsloser organisatorischer Ablauf von größter Bedeutung. Dieses wird von einem Teil der Messebesucher aus der Deutschen Demokratischen Republik, selbst von Leitern volkseigener Betriebe, unterschätzt.

Zur letzten Messe 1955 wurden durch die Einlaßkontrollen mehrere tausend Messeausweise eingezogen, die an Dritte weitergegeben worden waren. In vielen Fällen war erkennbar, daß die Weitergabe dieser Messeausweise im Einverständnis und auf Anweisung der Betriebsleitungen erfolgte.

Es wird darauf hingewiesen, daß jeder Messebesucher im Besitz eines gültigen Messeausweises sein muß und die amtlichen Messeausweise nicht übertragbar sind. Jede mißbräuchliche Benutzung amtlicher Messeausweise, besonders die Weitergabe an Dritte, ist strafbar.

Die Leiter der Betriebe und Institutionen sind verpflichtet, alle Kollegen, die die Leipziger Messe besuchen, über die Auswirkungen mißbräuchlicher Ausweisbenutzung zu informieren.

B. Besonderer Teil

I. Technik und Entwurf

16. Typenprojekte ländlicher Nutzbauten-Umarbeitung gemäß DIN 4172

Folgende nach der Anordnung vom 25. März 1955 über die Anwendung von Typen für ländliche Nutzbauten — Vorläufige zentrale Typenliste — (GBl. II S. 149) gültigen Typenprojekte wurden nach der Maßordnung im Hochbau (DIN 4172) umgearbeitet; sie haben die im nachstehenden mitgeteilten Kennziffern erhalten:

Bezeichnung	bisherige Kennziffern SVB	neue Kennziffern SVB
1	2	3
Abkalbe- u. Kälberstall	813.21-54 (bzw. 55)	813.212
Stall für 90 Kühe	813.24-54 (bzw. 55)	813.242
Stall für 60 Kühe (Sondertyp)	813.25-54 (bzw. 55)	813.252
Abferkelstall 8 bzw. 12 Buchten	813.51-54 (bzw. 55)	813.512
Stall für Sauen und Absatzferkel	813.52-54 (bzw. 55)	813.522
Stall für 100 Mast-schweine	813.54-54 (bzw. 55)	813.542
Stall für 200 Mast-schweine	813.55-54 (bzw. 55)	813.552
Hühnerhaus für 500 Tiere	53/1 Bl. 1-2 sowie 53/2 Bl.3	813.612
Futterhaus für 500 bis 1000 Schweine	812. 1-54	812.102
Gärfuttergrube	53/1 Bl. 3939	814.112

Der Versand der umgearbeiteten Typenprojekte erfolgt durch das Entwurfsbüro für Typung an die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke und die bautechnischen Entwurfsbüros. Das Entwurfsbüro für Typung hat mit Schreiben vom 12. Januar 1956 den Empfängern die Versandtermine für die einzelnen Typen bekanntgegeben.

Statische Berechnungen werden entsprechend Ziffer 03.209/02.125 der Richtlinien für eine einheitliche Typenprojektierung in der Deutschen Demokratischen Republik (Oktober 1955) — mitgeteilt in Nr. 1/56 der „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau“ — nicht mitgeliefert. Es wird auf § 7 der Anordnung vom 15. November 1955 über die Ausarbeitung, Bestätigung und Anwendung von Typen im Bauwesen (GBl. II Nr. 61 S. 406) hingewiesen, wonach die Verbindlicherklärung zugleich die generelle bauaufsichtliche Genehmigung enthält. Soweit sich in Ausnahmefällen durch örtliche Bedingungen konstruktive

Änderungen notwendig machen, kann die statische Berechnung für den betroffenen Bauteil beim Entwurfsbüro für Typung angefordert werden.

Die umgearbeiteten Typen sind bei Beginn neuer Projektierungsaufträge anzuwenden. Die Unterlagen der alten Serien sind in den Archiven der Normengruppen aufzubewahren.

17. Produktion von Mauerziegeln nach dem neuen Format in den Ziegeleibetrieben im Planjahr 1956

Entsprechend der Anordnung vom 2. Oktober 1954 über die Einführung des Normalformats NF für Mauerziegel und Kalksandsteine (ZBl. S. 507) ist die Umstellung auf das neue Format an den Strangpressen, Streichmaschinen, Stempel- und Drehtischpressen der Ziegeleien erfolgt, so daß die Jahresbetriebe bereits mit der Produktion nach neuem Format begonnen haben.

Zu beachten ist jedoch — vergl. auch § 2 obengenannter Anordnung —, daß der noch vorhandene Vorrat an Rohlingen für das alte Format verbraucht wird. Dadurch ergibt sich, daß gegen Ende des I. Quartals 1956 etwa 20 % der Produktion der Ziegeleien als Ziegel neuen Formats zur Auslieferung kommen werden. Das entspricht auch dem Ablauf der Bauarbeiten bei Objekten des Planjahres 1956.

Die in diesem I. Quartal aus vorhandenen Rohlingen gebrannten Mauerziegel alten Formats sind für die Überhangsbauten nach Ziff. 4 des Rundschreibens L 16/1955 vom 25. Mai 1955 der HV Städtebau und Entwurf zu verwenden.

Die Saison-Ziegeleibetriebe beginnen unter denselben Voraussetzungen Anfang April mit dem Brennen der Mauerziegel neuen Formats, wobei ebenfalls die noch vorhandenen Rohlinge zu Ziegeln alten Formats gebrannt und für Überhangsbauten ausgeliefert werden. Ab 1. Juli 1956 kommen nur noch Ziegel neuen Formats zur Auslieferung.

In Ausnahmefällen, die durch das Vorziehen eines Bauobjektes aus besonderen Gründen eintreten können, ist von einer Umprojektierung auf das alte Mauerziegelmaß abzusehen und unter Einhaltung der Bauwerkssystemmaße die Bauausführung zu beginnen.

18. Abgabe von Inventar

Das Entwurfsbüro für Hochbau Aue des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt hat

1 Olympia-Schreibmaschine
mit Wagen 67 und 32 cm

im Tausch gegen eine normale Büromaschine abzugeben.

Das Entwurfsbüro für Hochbau Potsdam hat

30 Starklichtlampen
352 Ln 300 HK

abzugeben.

An der Umsetzung bzw. Übernahme interessierte Büros werden gebeten, sich direkt an die abgabebereiten Büros zu wenden.

19. Steigerung des Aufkommens nichtmetallischer Altstoffe

Bezug: Rundschreiben Nr. L 57/54 Ziff. 1

Die Jahressammelergebnisse 1955 der nachgenannten Entwurfsbüros werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Entwurfsbüros für Industriebau Berlin I und II zusammen	7046 kg Altpapier
Entwurfsbüro für Industriebau Rostock	2550 „ „
Entwurfsbüro für Industriebau Leipzig	2530 „ „
Entwurfsbüro für Industriebau Stralsund	1710 „ „
Entwurfsbüro für Industriebau Halle	1630 „ „

20. Preise im Stahlbau

Die Entwurfsbüros werden auf die als Sonderdruck Nr. 140 des Gesetzblattes am 20. Dezember 1955 erschienene Preisanordnung Nr. 525 — Anordnung vom 24. November 1955 über die Preise für Stahlkonstruktionen für Hochbauten, Brücken, Kranfahrbahnen, Türme und Masten — hingewiesen.

II. Baustoffindustrie

4. Zementbevorratung im I. Quartal 1956

Um einen wesentlichen Mangel, der sich in den vergangenen Jahren herausstellte, für 1956 zu beseitigen, ist es notwendig, daß alle Bedarfsträger für einen kontinuierlichen Abzug der Produktion von Zement in der Höhe ihrer Kontingente sorgen. Es wird die Forderung erhoben, daß alle Baubetriebe den ihnen zugeleiteten Zement in normalen Lieferzyklus ab 1. Januar 1956 abnehmen.

Die Möglichkeit für die Baubetriebe besteht, die dadurch eintretende Erhöhung der Richtsatztage zusätzlich finanzieren zu lassen. Dadurch werden wir erreichen, daß der für die Planaufgaben geplante Zement auch für diese Verwendung findet. Wir machen darauf aufmerksam, daß zusätzliche Zuweisungen von Zement für Planbauten in den folgenden Quartalen des Jahres 1956 nicht möglich sind.

5. Versorgung der D-Betriebe mit nicht kontingentierten Baustoffen

In der Quartals-Warenbereitstellung der DHZ Baustoffe für die gesamten Bauleistungen (Kapazität) der einzelnen Bezirke sind unter dem Begriff „Zentrale Wirtschaft“ nicht nur die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke, sondern auch alle D-Betriebe der verschiedenen Ministerien mit nicht kontingentierten Baustoffen enthalten.

Bei der Aufteilung der Zuweisung durch die Räte der Bezirke und der Niederlassungen der DHZ Baustoffe müssen also diese D-Betriebe entsprechend berücksichtigt werden.

6. Mindestmengen im Direktverkehr

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien im Jahre 1956 — GBl. Sonderdruck Nr. 123 vom 15. November 1955.

Die Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien im Jahre 1956 legt für den Bezug von Baustoffen im Direktverkehr Mindestmengen fest, die in einem Quartal vom Bedarfsträger abgenommen werden müssen, um in den Genuß des Direktverkehrs zu kommen.

Die Praxis hat gezeigt, daß die verschiedensten Auffassungen über diesen Wortlaut der Anordnung bestehen. Dazu geben wir bekannt, daß die Mindestmengen bei einem Lieferwerk pro Quartal liegen müssen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß für die Erreichung der Mindestmengen die Materialzuweisungen zugrunde gelegt werden und nicht die Höhe der Bestellung des Bedarfsträgers.

7. Rückgabepflicht bei nicht selbst ausgenützten Warenbereitstellungen

In der Praxis der Materialrealisierung von Baustoffen hat sich gezeigt, daß ein großer Teil der Bedarfsträger bei nicht eigener Realisierung der von den DHZ-Niederlassungen gegebenen Warenbereitstellungen diese an andere Betriebe (Subunternehmer) weitergeben. Damit vergehen sich diese Bedarfsträger gegen die Ordnung der Materialplanung.

Aus diesem Grunde wird zur Erläuterung darauf hingewiesen, daß alle Bedarfsträger die Warenbereitstellungen für kontingentierte und nicht kontingentierte Baustoffe den zuständigen Niederlassungen der DHZ Baustoffe zurückgeben, wenn die Realisierung nicht in ihren eigenen Händen liegt.

8. Bezug von Schlämkkreide

Die Produktion an Schlämkkreide wird im Jahre 1956 zum Teil als Pastenkreide von dem VEB Vereinigte Kreidewerke Rügen zur Auslieferung kommen. Die DHZ Baustoffe mit ihren Niederlassungen wird besonders für die Malereibetriebe diese Schlämkkreide in Pastenform vorsehen. Die Beschaffung von Fässern hat von dem Bedarfsträger selbst zu erfolgen.

9. Warenbestände per 1. Januar 1956 bei den Baustoff-Lieferbetrieben

Um eine restlose Erfassung aller zur Verteilung gelangenden Baustoffe zu erreichen, ist es notwendig, daß außer über die laufende Produktion auch über die am 1. Januar 1956 in den Baustoff erzeugenden Betrieben vorhandenen Warenbestände ein Rahmenabsatz-Vertrag mit den jeweiligen zuständigen Niederlassungen der DHZ Baustoffe abgeschlossen wird.

Die Niederlassungen der DHZ Baustoffe haben eine entsprechende Anweisung erhalten.

III. Bauindustrie

10. Dienstanweisung zur Einführung der Grundsatzordnung der „Betriebsorganisation“ vom 31. Dezember 1955 Aufgaben der Abteilung Arbeit — Betriebsorganisation —

Die bisherige Arbeit hat gezeigt, daß die im Jahre 1954 herausgegebene Dienstanweisung über „Organisatorische Vorplanung“ nicht mehr den Erfordernissen entspricht. Das Ministerium für Aufbau hat gemeinsam mit den Betriebsorganisationen die neue Grundsatzordnung der Betriebsorganisation geschaffen.

Veranlassung zu dieser Änderung waren die in mehreren Industriezweigen aufgetretenen Unstimmigkeiten, die infolge ungenauer Aufgabenstellung das Arbeitsgebiet der früheren „Organisatorischen Vorplanung“ betrafen. Das Ministerium für Arbeit und Berufsbildung hat daher den Fachministerien neue Arbeitsrichtlinien bekanntgegeben, die der neuen Aufgabenstellung als Rahmenrichtlinie zugrunde gelegt wurden. Diese Grundsatzordnung ist im Prinzip als Arbeitsgrundlage für das Arbeitsgebiet „Betriebsorganisation“ ab 1. Januar 1956 in den volkseigenen Betrieben der Bauindustrie anzuwenden.

Grundsatzordnung „Betriebsorganisation“

1. Der Gegenstand der Arbeits- und Betriebsorganisation

Die Organisation der Arbeit im Betrieb umfaßt sowohl die Organisation der Arbeit in der materiellen Produktion als auch die Organisation der Arbeit in den Verwaltungsorganen des Betriebes. Bei der Organisation der Arbeit ist auszugehen von den Erfordernissen der ökonomischen Gesetze des Sozialismus in bezug auf die Organisation des Betriebes (z. B. die sozialistischen Prinzipien der Leitung) und den aus ihnen entspringenden Merkmalen der Organisation der gesellschaftlichen Arbeit.

Die Hauptaufgabe der Organisation der Arbeit in der materiellen Produktion besteht darin, ausgehend von den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Technologie, den gesamten Arbeitsprozeß so zu organisieren, daß die im Plan des Betriebes gestellten Ziele mit geringstem Aufwand an Arbeitsmitteln, Arbeitsgegenstand und Arbeitskraft erreicht werden.

Die Hauptaufgabe der Organisation der Arbeit in der Verwaltung besteht darin, den für die Lösung der Verwaltungsaufgaben erforderlichen Aufwand an lebendiger Arbeit und an Arbeitsmitteln im Interesse der Erweiterung der materiellen Produktion so rationell wie möglich zu gestalten.

Die Organisation der Arbeit, vom Standpunkt des gesamten Betriebes aus betrachtet, ist die Betriebsorganisation. Sie umfaßt die Koordinierung der Arbeit aller Organisationseinheiten des Betriebes und der in ihnen auszuübenden Funktionen.

2. Anwendung des Prinzips der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung auf die Betriebsorganisation

Um die Leitung und Organisation unserer volkseigenen Betriebe grundlegend zu verbessern, ist die Anwendung der sozialistischen Leistungsprinzipien von entscheidender Bedeutung. Insbesondere muß das Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung voll zur Geltung gebracht werden. Jeder leitende Wirtschaftsfunktionär und alle Mitarbeiter sind für ihren Wirkungsbereich bzw. ihre Aufgabengebiete dem unmittelbaren Vorgesetzten persönlich verantwortlich. Das schließt ein, daß jeder Leiter eines Betriebes, einer Abteilung, eines Abschnittes oder einer Brigade unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen und betrieblichen Anweisungen auch für die zweckmäßige Organisation der Arbeit in seinem Verantwortungsbereich zu sorgen und die Disziplin zu festigen hat.

Hierbei muß jede ressortmäßige Behandlung von organisatorischen Fragen vermieden werden.

Die Vielzahl und Verschiedenartigkeit der zu lösenden organisatorischen Probleme erfordern eine einheitliche, systematische Anleitung und Lenkung durch ein Organ „Betriebsorganisation“, ohne dabei das Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung zu verletzen.

Der Leiter der Abteilung Betriebsorganisation bzw. der verantwortliche Organisator hat vor allem darauf hinzuwirken, daß die Grundsätze der Leitung und Organisation der sozialistischen Betriebe durchgesetzt werden und daß den Erfordernissen der ökonomischen Gesetze des Sozialismus Rechnung getragen wird.

Für die Mitarbeiter der Abteilung Betriebsorganisation sind zur Durchführung dieser Aufgaben besondere fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie ein vollständiger Überblick über die betrieblichen Zusammenhänge unbedingt erforderlich.

3. Grundsätzliche Aufgaben der Abteilung Betriebsorganisation

Auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen obliegt ihr die Koordinierung aller Organisationseinheiten und der in ihnen auszuübenden Funktionen.

Die Vorschläge der Betriebsabteilungen, die aus dem Erfahrungsaustausch mit anderen Betrieben, aus dem Studium der Literatur usw. gewonnenen Erkenntnisse sowie die Ergebnisse betrieblicher Untersuchungen sind auszuwerten und zu koordinieren.

Die Formen und Methoden der Organisation sind den Erfordernissen des Betriebes so anzupassen, daß eine organische Entwicklung erreicht wird.

Je nach der zu lösenden Aufgabe muß die Abteilung Betriebsorganisation mit den in Frage kommenden Abteilungen zusammenarbeiten, und zwar unabhängig von deren termingebundenen Arbeiten. Sie soll durch Teilnahme an Leitungsbesprechungen, Produktionsberatungen bzw. durch Auswertung von Protokollen über die Schwerpunktprobleme im Betrieb unterrichtet sein.

Auf Grund dieser allseitigen Untersuchungen und Auswertungen sind Maßnahmen zur Beseitigung aufgedeckter Mängel und zur systematischen Verbesserung der Betriebsorganisation auszuarbeiten

und dem Betriebsdirektor zur Bestätigung vorzulegen.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen sind die Leiter der betreffenden Organisationseinheiten verantwortlich.

Die Abteilung Betriebsorganisation hat hierbei die Aufgabe der Anleitung und Kontrolle.

4. Arbeitsrichtlinien der Abteilung Betriebsorganisation

4.1 Abgrenzung der Arbeitsgebiete nach Strukturplan und Funktionsplänen.

Auf der Grundlage des Rahmenstrukturplanes des Ministeriums ist der betriebsbedingte Strukturplan in Zusammenarbeit mit den Betriebsabteilungen aufzustellen.

Auf der Grundlage des betrieblichen Strukturplanes, der Funktionspläne und des Rahmenstellenplanes des Ministeriums ist der betriebliche Stellenplan in Zusammenarbeit mit der Abteilung Löhne und Sozialwesen auszuarbeiten.

Die Abteilungen sind bei der Aufstellung von Funktionsplänen für jedes Arbeitsgebiet bis zum Arbeitsplatz von der Abteilung Betriebsorganisation anzuleiten. Die Abteilungsabgrenzung ist zu koordinieren, um alle Aufgaben vollständig zu erfassen und Überschneidungen zu vermeiden.

Im Strukturplan, im Stellenplan sowie in den Funktionsplänen sind einheitliche Kurzbezeichnungen für die Organisationseinheiten festzulegen. Sie kennzeichnen das Sachgebiet im Schriftverkehr, im Aktenplan sowie auf den Vordrucken.

Die Gliederung des Betriebes nach Abrechnungseinheiten ist weitgehend der Gliederung nach Organisationseinheiten anzupassen.

Die koordinierten und vom Betriebsdirektor bestätigten Struktur- und Funktionspläne sind verbindlich. Sie sind der Entwicklung anzupassen; ihre Einhaltung ist in bestimmten Zeitabständen zu überprüfen.

4.2 Untersuchungen und Verbesserung des organisatorischen Betriebsablaufes.

Die Untersuchung aufgetretener betrieblicher Mängel und Schwierigkeiten ist im Zusammenhang mit den in Frage kommenden Abteilungen durchzuführen.

Diese sind für die Klärung der sich hierbei ergebenden Einzelfragen verantwortlich. Die Abteilung Betriebsorganisation hat insbesondere die organisatorischen Beziehungen zwischen den Abteilungen zu untersuchen. Nach gründlicher Auswertung der Untersuchungsergebnisse sind die erforderlichen Maßnahmen und die Verantwortlichen für deren Durchführung gemeinsam festzulegen.

Arbeitsablaufuntersuchungen innerhalb einzelner Abteilungen und Arbeitsplatzanalysen sind nach den Richtlinien und unter Anleitung der Abteilung Betriebsorganisation durchzuführen. Die Abteilung Betriebsorganisation hat die Aufgabe, die Ergebnisse zu überprüfen und auszuwerten.

Insbesondere sind die Mechanisierungsmöglichkeiten der Verwaltungsarbeit voll auszunutzen. Dies gilt auch für die Einführung von Organisationshilfsmitteln.

Die Abteilung Betriebsorganisation arbeitet mit an der Aufstellung von Plänen der technisch-organisatorischen Maßnahmen sowie an der Kontrolle ihrer Durchführung.

4.3 Ausarbeitung von Belegdurchlaufplänen.

Die Organisation des Belegdurchlaufes ist zu untersuchen und zu vervollkommen. Die Ursachen von Durchlaufverzögerungen sind zu erforschen und

durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen. Der Belegdurchlauf ist weitgehend durch bildlich-schematische Darstellungen zu veranschaulichen.

4.4 Gestaltung und Koordinierung der Vordrucke, Stempel und Zahlensysteme.

Die für die Tätigkeit des Betriebes benötigten Vordrucke sowie Stempel und Zahlensysteme sind in Zusammenarbeit mit den beteiligten Abteilungen einfach und übersichtlich zu gestalten. Die Vorschläge der Abteilungen sind auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

Verwendung von Leitverlagvordrucken,

Verwendung einheitlicher und klarer Vordruckbezeichnungen,

Anwendung der bestehenden Normen,

Sparsamkeit im Papierverbrauch durch gut überlegte Formatsbestimmung und zweckmäßige Papierwahl,

geringster Aufwand an Schreibkraft, u. a. durch entsprechenden Textdruck,

Angleichung der Nomenklaturen an überbetriebliche statistische Meldungen,

kurzer unmißverständlicher Text,

ausreichender Raum für die Eintragungen,

gegebenenfalls Berücksichtigung der Durchschreib- und Vervielfältigungsverfahren.

Ausarbeitung von Schlüsselnummern beim Lochkartenverfahren.

Sämtliche Vordrucke sind in einer Mustermappe zu erfassen und nach einem Nummernsystem zu registrieren. Die Registriernummer ist zugleich Anforderungsnnummer. Die Anforderungen zur Bestellung von Vordrucken müssen von der Abteilung Betriebsorganisation genehmigt sein. Korrekturabzüge sind zu überprüfen und zu bestätigen.

In diesem Zusammenhang ist der Einsatz der Vervielfältigungsmittel zu kontrollieren, um das Anfertigen von nicht genehmigten Organisationsmitteln zu verhindern.

Außerdem sind für die innerbetrieblichen Schriftstücke die Bezeichnung und äußere Form einheitlich festzulegen (Angabe der absendenden Abteilung mit Kurz- und Diktatzeichen, Datum, Verteilerangabe, Betreff, Bezug und Unterschrift).

Auch bei der Ausarbeitung eines einheitlichen Aktenplanes ist mit den Abteilungen zusammenzuarbeiten.

4.5 Koordinierung der Raumplanung des Betriebes.

Die Abteilung Betriebsorganisation koordiniert die mit der Raumplanung und -belegung zusammenhängenden Vorschläge.

Nach den gegebenen Betriebsmöglichkeiten sind die Räume so zu verteilen, daß das Zusammenwirken der Produktions-, Lenkungs- und Verwaltungsabteilungen gesichert ist.

Grundsätze hierfür sind die Verkürzung der Transport- und Laufwege, die Gewährleistung des Schutzes der Arbeitskraft, der Betriebssicherheit und bestmöglicher Arbeitsbedingungen. Die im Kollektiv erarbeiteten Raumverteilungspläne sind dem Betriebsdirektor zur Bestätigung vorzulegen.

4.6 Ausarbeitung und Koordinierung von Organisationsanweisungen.

Die aus der Verwirklichung dieser Arbeitsrichtlinien sich ergebenden Festlegungen sind in Organisationsanweisungen festzuhalten.

Hierbei sind die Vorschläge zur Verbesserung der Betriebsorganisation mit den betreffenden Abteilungen durchzuarbeiten.

Von anderen Abteilungen ausgearbeitete Organisationsanweisungen sind im Entwurf der Abteilung Betriebsorganisation vorzulegen. Sie werden auf die Zweckmäßigkeit des Inhalts und der Gestaltung überprüft bzw. überarbeitet und mit anderen Organisationsanweisungen abgestimmt.

Sämtliche Organisationsanweisungen werden nach Bestätigung durch den Betriebsdirektor von der Abteilung Betriebsorganisation herausgegeben.

Für die Einhaltung der Organisationsanweisungen sind die jeweils zuständigen Abteilungsleiter verantwortlich.

Die Organisationsanweisungen werden zweckmäßig zusammengefaßt und nach einem Nummernsystem geordnet.

4.7 Kontrolle der Durchführung der festgelegten Maßnahmen.

Die von der Abteilung Betriebsorganisation in Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Abteilungen ausgearbeiteten organisatorischen Festlegungen sind der Belegschaft, vor allem den an der Durchführung Beteiligten, in zweckentsprechender Weise bekanntzugeben.

Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln sind mit Angabe der Verantwortlichen und Termine festzulegen.

Für die Durchsetzung der Disziplin in Organisationsfragen sind die Leiter der Organisationseinheiten verantwortlich. Die Abteilung Betriebsorganisation kontrolliert die Durchführung der festgelegten Maßnahmen für den Gesamtbetrieb nach Terminplänen bzw. veranlaßt die Kontrolle.

Bei Nichteinhaltung sind die verantwortlichen Leiter dem Betriebsdirektor rechenschaftspflichtig.

5. Grundlagen für die Ausarbeitung von betriebsorganisatorischen Maßnahmen

5.1 Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Regierung, Gesetze und Verordnungen, soweit sie auf die Betriebsorganisation Einfluß haben.

5.2 Erkenntnisse auf Grund des Literaturstudiums, insbesondere des Studiums der Politischen Ökonomie.

5.3 Systematische Untersuchung des Ablaufes der Vorgänge und der Arbeitsweise in den einzelnen Organisationseinheiten (siehe Ziffer 4.2).

5.4 Hinweise auf betriebsorganisatorische Mängel auf Grund von Kosten- und Kennzahlenanalysen.

Auf Grund der von der Abteilung Finanzkontrolle durchgeführten Kostenvergleiche und -kontrollen nach Abteilungen, Brigaden oder nach Kostenträgern (Selbstkostenkalkulation) sind die als Ursache von Kostenabweichungen festgestellten betriebsorganisatorischen Mängel im einzelnen zu untersuchen und zu beseitigen.

Das gleiche gilt für die Auswertung der Kennzahlenanalysen, die von der Abteilung Plankontrolle oder von anderen Abteilungen durchgeführt werden.

Dem Hauptbuchhalter und dem Planungsleiter sind Hinweise zur Verbesserung der Methoden der Kostenzurechnung und der Kennzahlenermittlung sowie zur Erfassung realer Zahlenwerte zu geben. Damit werden falsche Belastungen vermieden und aussagefähige Kennzahlen erreicht.

5.5 Kenntnis betriebsorganisatorischer Mängel und Fehler, die in Leitungs-, Planungs-, Rentabilitäts- und anderen Besprechungen sowie in den Produktionsberatungen aufgedeckt werden.

5.6 Die von den verantwortlichen Leitern der Organisationseinheiten unterbreiteten Vorschläge zur Verbesserung der Betriebsorganisation.

5.7 Die vom Büro für Erfindungs- und Vorschlagswesen zur Überprüfung und Auswertung übergebenen Ver-

besserungsvorschläge, soweit sie betriebsorganisatorische Fragen betreffen.

5.8 Erkenntnisse aus inner- und überbetrieblichem Erfahrungsaustausch sowie aus Arbeitstagenen.

6. Besetzung der Abteilung und fachliche Voraussetzungen der Mitarbeiter

Für die Besetzung der Abteilung Betriebsorganisation mit besonders qualifizierten Kräften sind die Voraussetzungen in den Stellenplänen zu schaffen.

Hierbei sind die Erfordernisse und Besonderheiten der Betriebe und die Betriebsgröße zu berücksichtigen. So wird in kleineren Betrieben eine besondere Abteilung Betriebsorganisation nicht erforderlich sein, es wird genügen, einen geeigneten Mitarbeiter damit zusätzlich zu beauftragen.

Im Bereich des zuständigen Leiters der Hauptverwaltung ist ein qualifizierter Mitarbeiter für Betriebsorganisation einzusetzen. Dieser hat die Aufgabe, den Erfahrungsaustausch zwischen den Betrieben zu fördern, Arbeitskreise zur einheitlichen Lösung betriebsorganisatorischer Grundsatzfragen zu bilden, Lehrgänge bzw. Schulungen zur weiteren Qualifizierung der Mitarbeiter der Abteilung Betriebsorganisation zu organisieren. Die Erfahrungen der Aktivistenkommissionen sind zu berücksichtigen.

Bei der Lösung komplizierter betriebsorganisatorischer Fragen und bei der Qualifizierung der Mitarbeiter müssen die Betriebe von den wissenschaftlichen Instituten unterstützt werden.

Der Leiter der Abteilung Betriebsorganisation soll die Qualifikation eines Diplomingenieurökonomen, Ingenieurökonomen, Diplomwirtschaftlers, Diplomingenieurs oder Ingenieurs mit ökonomischen Kenntnissen haben.

Im einzelnen sind folgende fachliche Voraussetzungen erforderlich: Kenntnisse der Fertigungstechnik des Industriezweiges, der Grundlagen der politischen Ökonomie, der Leitungsprinzipien sozialistischer Betriebe, der Planungs- und Abrechnungsmethodik, langjährige betriebliche Praxis und organisatorische Fähigkeiten.

11. Lehrplangerechte Ausbildung der Lehrlinge

Beschwerden der Abteilung Berufsausbildung in den Betrieben der Bauindustrie geben Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Zur Durchführung einer lehrplangerechten Berufsausbildung ist es unbedingt erforderlich, daß von den Betriebsleitungen Lehrbaubjekte für die produktive Lehrausbildung in ausreichendem Umfange zur Verfügung gestellt werden. Hierzu ist es notwendig, daß von der Abteilung Aufbau bei den Räten der Bezirke in Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe und deren Abteilung Berufsausbildung schon bei der Objektbeauftragung die für die Lehrausbildung geeigneten Baubjekte kenntlich gemacht und hierfür verbindlich festgelegt werden.

Die zum Teil mangelnde Erfüllung der hierzu schon im Beschluß des Ministerrates vom 21. April 1955 festgelegten Maßnahmen führt in den Betrieben zu Diskussionen über eine dadurch bedingte Verlängerung der Ausbildungsdauer. Dies veranlaßt mich zu dem Hinweis, daß eine Verlängerung der Lehrzeit etwa auf 2½ oder 3 Jahre nicht beabsichtigt ist. Die erfolgreiche Ausbildung von Facharbeitern ist bei Einhaltung der Ausbildungspläne in der zweijährigen Lehrzeit voll gewährleistet, da in den Ausbildungsplänen die praktische Ausbildung mit 73 % und die theoretische Ausbildung von 27 % der gesamten Lehrzeit festgelegt sind. Voraussetzung ist aber, daß die Objekte für die Lehrausbildung rechtzeitig festgelegt werden und der Abteilung Berufsausbildung die baureifen Unterlagen für das gesamte Objekt vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung gestellt werden.

Ich weise hier noch einmal besonders darauf hin, daß in den Abteilungen Aufbau bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie in den volkseigenen Betrieben der Bauindustrie die Fragen der Berufsausbildung stärkere Beachtung finden müssen, damit die Ausbildung eines hochqualifizierten Facharbeiternachwuchses gesichert wird.

12. Dienstanweisung Nr. 212/1956 vom 10. Januar 1956

1. Rechnungslegung der volkseigenen Bauindustrie zum 31. Dezember 1955

2. Wohnunterkünfte für Bauarbeiter

Zu 1.

Die gegebenen Anweisungen laut 29. Mitteilung vom 13. Dezember 1954 der HV Bauindustrie, Abteilung Finanz- und Betriebswirtschaft sind, wie bereits in den Arbeitstagungen bekanntgegeben, sinngemäß anzuwenden.

Die Baustellenräumung muß unter Bezugnahme auf die 29. Mitteilung (I b) bis spätestens 28. Februar 1956 tatsächlich durchgeführt und buchhalterisch abgerechnet werden.

Bezüglich Rechnungslegung für angeliefertes Material bei Investitions-Bauvorhaben (I c) wird außerdem auf die Ausführungen im Informationsdienst 31 vom August 1955, Gruppe 00, Seite 109, verwiesen.

Zu 2.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, HA Industrie, und der IG Bau/Holz wird hiermit zur Durchführung der Dienstanweisung 163 folgende Regelung getroffen:

1. Betriebe, die Wohnlager vor dem 1. Januar 1955 auf Pfahlgründungen errichtet haben, können, sofern das Wohnlager bis 31. August 1956 infolge Fertigstellung des Bauvorhabens aufgelöst wird, ab 1. Juli 1955 die vorgesehenen Entschädigungen für Pfahlgründungen von —10 DM aus den Einnahmen von 1,50 DM pro Bettplatz zahlen.

Das gleiche trifft zu für Entschädigungen bei räumlicher Trennung der Wasch- und Toiletteneinrichtung von der Wohnunterkunft, wenn dies durch die örtlichen Verhältnisse begründet ist. Dadurch darf in keinem Fall der Betrag von —20 DM für Ergänzungen und Verbesserungen in den Wohnlagern geschmälert werden.

Die den Betrieben hierfür zufließenden Beträge — Teilbetrag aus der Einnahme von 1,50 DM pro Bettplatz — sind zweckgebunden auf Abrechnungskonto zu vereinnahmen und zu verwenden.

Es muß erreicht werden, daß binnen kürzester Frist auch die letzten Mängel beseitigt werden, damit die Zahlungen für Entschädigungen in Fortfall kommen und die Verluste aus Wohnlagern beseitigt werden.

2. Etwaige noch zu zahlende Entschädigungen für bestehende andere Mängel, sind wie bisher zu Lasten des Ergebnisses „B“ — Übriges Ergebnis — zu zahlen und im Konto 705 auszuweisen.

13. Dienstanweisung 213/1956 vom 12. Januar 1956

— Kurzbericht zur IM-Bau 1956 —

Der Kurzbericht zur IM-Bau 1956 löst den bisherigen IM-Bau Schnellbericht ab. Er wird künftig nur noch von den Abteilungen Aufbau bei den Räten der Kreise und Bezirke ausgewertet und zusammengestellt weiter gereicht.

Die Angaben des Kurzberichtes sollen fernmündlich oder fernschriftlich unter dem bekannten Schlüsselwort über die einzelnen Abteilungen bis zum Ministerium laufen.

Monatlich sollen gemeldet werden:

1. Bauleistungen des Monats insgesamt in TDM
2. Die Leistungen im Wohnungsbau — Planposition 41 10
3. Die Leistungen an landwirtschaftlichen Bauten — Planposition 41 20

4. Anzahl der Produktionsarbeiter am Ende des Monats

5. Summe der bis Monatsende abgeschlossenen Bauleistungsverträge in TDM

Die Betriebe melden monatlich ihre Ergebnisse bis zum zweiten Werktag an die Abteilung Aufbau beim Rat des Kreises. Dieser stellt seine Ergebnisse zusammen und gibt sie bis zum dritten Werktag an den Bezirk, wobei eine Trennung nach Betrieben des Bauhaupt- und Baunebengewerbes vorzunehmen ist. Die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Bezirke sind dadurch in der Lage, bis zum fünften Werktag ihre Bezirksergebnisse zusammenzustellen und an die HA Bauindustrie, Tel. Berlin, 232 4356, durchzugeben.

Im besonderen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, auch nachts durch die zuständigen Bereitschaftsdienste die Meldungen weiter geben zu lassen. Der Bereitschaftsdienst des Ministeriums für Aufbau ist unter der Nr. 232 4564 zu erreichen.

Die Betriebe, Kreise bzw. Bezirke melden dabei nur das Schlüsselwort und die Leistung bzw. die Anzahl der Produktionsarbeiter des Monats, wobei jeweils die erste Zahl die Angaben der Betriebe des Bauhauptgewerbes und die zweite Zahl die Angaben der Betriebe des Baunebengewerbes darstellen.

Zum Beispiel: Anton — 1800/860
Otto — 680/340
Cäsar — 860/120
Ulrich — 400/210
Emil — 46000/23000

Die Berichterstattung wurde am 10. Dezember 1955 unter der Nummer 510/60 von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik registriert und bis zum 31. Dezember 1956 befristet.

Durch die schnelle und möglichst genaue Angabe der Ergebnisse und deren Auswertung wird es allen verantwortlichen Stellen leichter als bisher möglich sein, operativ in das Baugeschehen der Kreise und Bezirke Einfluß zu nehmen und bei Schwierigkeiten in der Planerfüllung helfend einzugreifen.

14. Dienstanweisung Nr. 214/56

über die Arbeitsvorbereitung in der volkseigenen Bauindustrie

Vom 16. Januar 1956

Die exakte Arbeitsvorbereitung ist für die volkseigenen Baubetriebe im Zusammenhang mit der Einführung der Baufestpreise*) und der Industrialisierung des Bauens unbedingt notwendig. Zugleich dient die Arbeitsvorbereitung in den Baubetrieben als Methode für die Verbesserung in der Planung und Organisation der Produktion.

Den Baufestpreisen, die gemäß Preisanordnung Nr. 561 vom 15. Dezember 1955 (GBl. I S. 997) im bautechnischen Kostenplan enthalten sind, liegen die Werte für die durchschnittlich fortschrittliche Ausrüstung und Arbeitsorganisation in der volkseigenen Bauindustrie zugrunde. Daraus ergibt sich für die volkseigenen Baubetriebe die Aufgabe, die Selbstkosten für die Durchführung eines jeden Bauvorhabens entsprechend den betrieblichen und örtlichen Bedingungen in der Arbeitsvorbereitung zu ermitteln.

Mit der fortschreitenden Industrialisierung des Bauens und mit der Einführung der neuen Technik im Bauwesen ist es notwendig, in der Arbeitsvorbereitung für alle Arbeitsprozesse die Technologie sorgfältig auszuarbeiten und festzulegen.

Die exakte Arbeitsvorbereitung hilft Mängel in der Organisation und Planung der Bauproduktion zu beseitigen und dient somit der Mobilisierung und Ausschöpfung aller vorhandenen Reserven im Bauwesen.

*) Beschluß des Ministerrates vom 4. August 1955 über die Einführung der Festpreise für Bauhauptleistungen in der volkseigenen Bauindustrie (GBl. I S. 621) und Preisanordnung Nr. 561 vom 15. Dezember 1955 (GBl. I S. 997).

Nach diesen Grundsätzen der Arbeitsvorbereitung hat das Institut für Bauindustrie entsprechend den Bestimmungen in Teil II Abschn. A Ziffer 1 c) des Ministerratsbeschlusses vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (GBl. I S. 297) die

„Richtlinien für die Arbeitsvorbereitung in den volkseigenen Betrieben der Bauindustrie“

ausgearbeitet. Diese Richtlinien werden hiermit bestätigt und zur verbindlichen Einführung folgendes angewiesen:

Einführung und Anwendung

1. Die Leiter der volkseigenen Baubetriebe haben für die Durchführung der Arbeitsvorbereitung in dem volkseigenen Baubetrieb, für die Ausarbeitung und Bestätigung der Arbeitsprojekte zur Baudurchführung und der Brigadepläne, für die Ermittlung und Übergabe der bestätigten Fonds für das Bauobjekt sowie für die operative Kontrolle des Bauablaufes die vom Institut für Bauindustrie ausgearbeiteten „Richtlinien für die Arbeitsvorbereitung in den volkseigenen Betrieben der Bauindustrie“ anzuwenden.
2. In jedem volkseigenen Baubetrieb ist vom Betriebsleiter je Produktionsleiter mindestens ein Bauvorhaben zu bestimmen, das im Jahre 1956 als Beispiel mit exakter Arbeitsvorbereitung und entsprechend kontrolliertem Bauablauf durchzuführen ist. Diese Bauvorhaben bilden im Betrieb das Zentrum für den Erfahrungsaustausch über die Methoden zur Vorbereitung und Durchführung der Bauproduktion. Die Auswahl der Musterbaustellen ist spätestens bis zum 29. Februar 1956 im Einvernehmen zu treffen von den VEB (K) bzw. (St) Bau mit der Abt. Aufbau beim Rat des Kreises bzw. der Stadt von den VEB Bezirks-Bau-Unionen mit der Abt. Aufbau beim Rat des Bezirkes von den zentralgeleiteten volkseigenen Baubetrieben mit der HV Spezialbaubetriebe. Der Leiter der Abteilung Aufbau beim Rat des Bezirkes nennt der Hauptabteilung Bauindustrie schriftlich bis zum 10. März 1956 die Musterbaustellen der Bezirks-Bau-Union.
3. Die Leiter der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe sowie der Abteilungen Aufbau bei den Räten der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, die ihnen gemäß Ziffer 2. benannten Musterbaustellen in den ihnen zugeordneten volkseigenen Baubetrieben zu unterstützen und ständig anzuleiten und zu kontrollieren.
4. Die dem Ministerium für Aufbau und den Abteilungen Aufbau bei den Räten der Bezirke unterstellten Entwurfsbüros haben in der Zusammenarbeit mit den volkseigenen Baubetrieben gleichfalls die bestätigten „Richtlinien für die Arbeitsvorbereitung in den volkseigenen Betrieben der Bauindustrie“ anzuwenden.

Verteilung und Bezug

5. Die Verteilung der im Sonderdruck als Broschüre erscheinenden „Richtlinien für die Arbeitsvorbereitung in den volkseigenen Betrieben der Bauindustrie“ erfolgt an die volkseigenen Baubetriebe

und Entwurfsbüros gemäß der vom Ministerium für Aufbau festgesetzten Verteilerliste. Das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, führt danach den Versand der Broschüren gegen Berechnung an die Empfänger durch (ungefährer Preis: 3,75 DM je Stück).

6. Der Versand an Baubetriebe und Entwurfsbüros, die anderen Ministerien unterstehen, wird in Abstimmung mit diesen Ministerien durchgeführt.
7. Nachbestellungen für den Bezug weiterer Exemplare sind spätestens bis zum 31. März 1956 dem Ministerium für Aufbau, Hauptabteilung Bauindustrie, aufzugeben und können nur in beschränktem Umfang bis zur Ausschöpfung der Gesamtauflage des Sonderdrucks berücksichtigt werden.
8. Die Formblätter 1 bis 8 aus den „Richtlinien für die Arbeitsvorbereitung in den volkseigenen Bauindustrie“ werden vom Vordruck-Leitverlag Weimar, Weimar, Graben 2, aufgelegt und sind von dort unter Benennung der zugehörigen Bestellnummer direkt zu beziehen. Diese Formblätter sind in der Ausführung auf weißem Papier und in beschränktem Umfang auf Transparentpapier gedruckt lieferbar.

Übergangsbestimmungen

9. Mit dieser Anweisung wird zugleich die Dienst-anweisung Nr. 162/54 vom 29. Dezember 1954 (Az.: 321-as/Vo-Kn.), betrifft „Anleitung für Bauleiter - Teil I - Aufstellung von Bauablaufplänen“ aufgehoben. Teil II der „Anleitung für Bauleiter - Richtlinien für die Bearbeitung der Baustelleneinrichtung“ bleibt weiterhin für die Arbeitsvorbereitung verbindlich.
15. **Fachkontenrahmen für die volkseigene Bauindustrie 1956**
 1. Das Konto 3670 - Lohn für Schlechtwetterregelung - ist aus der Gruppe 36 in die Gruppe 37 zu übernehmen und entsprechend den Brancherichtlinien - Kapitel Betriebsabrechnung - unter Konto Nr. 378 zu führen.
 2. Das Sonderbankkonto - Verschleiß für Vorhalteleholz und Rüstelemente - gemäß Richtlinien für die Ermittlung und Anwendung der Materialvorratsnormen und der Umlaufmittel der volkseigenen Baubetriebe vom 24. Dezember 1955, Ziffer 26, ist unter der Konto-Nr. 2490 einzurichten und zu führen.

C. Buchbesprechungen

2. Typisierung im Wohnungsbau

In der vom Institut für Nachwuchsentwicklung der Deutschen Bauakademie herausgegebenen Schriftenreihe „Architektur“ ist das Heft 5/1955 über Typisierung im Wohnungsbau erschienen. Es enthält die 8 grundlegenden Abschnitte aus dem Buch W. E. Korenkows „Die Typisierung des Massenvohnungsbaues“. Zur Ergänzung wurden Kapitel VI - Der Modul und die Projektierung der Wohnhäuser“ von A. N. Dorochow und ein Abschnitt über das Modulsystem aus „Bau Normen und -vorschriften“ aufgenommen.

Der Preis des Heftes beträgt 3,40 DM.

gez.: Winkler, Minister

Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau

1956

Berlin, den 1. März 1956

Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite		Seite
A. Allgemeiner Teil			
12. Verfügung über Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung des Energieprogramms 1956 und des Anlaufes des Energieprogramms 1957 vom 24. Januar 1956	1	23. Sonntagszuschläge für Wächter in den Entwurfsbüros	4
13. Anweisung über die Beteiligung an Prozessen vor Gerichten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Februar 1956	2	24. Lehmbauordnung	4
B. Besonderer Teil			
I. Technik und Entwurf			
21. Verfahrensweg zur Standortfestlegung für landwirtschaftliche Bauten	2	25. Kostenlose Zurverfügungstellung von Typenprojekten an LPG	5
22. Rücknahme der Zulassung eines Bausachverständigen	4	II. Baustoffindustrie	
		III. Bauindustrie	
		16. Dienstanweisung Nr. 217/56 vom 20. Februar 1956 zur Durchführung der Baumaschinen-Betriebsberichterstattung im Jahre 1956	5
		17. Arbeiterwohnungsbau-Bauleitung der AWG	6
		C. Buchbesprechungen	
		3. Industrielle Automatisierungstechnik	6

A. Allgemeiner Teil

12. Verfügung
über Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung des Energieprogramms 1956 und des Anlaufes des Energieprogramms 1957
Vom 24. Januar 1956

In Auswertung der Ergebnisse der Beratung des Wirtschaftsausschusses der Volkskammer am 10. Dezember 1955 über die Durchführung des Energieprogramms 1955 und über die künftige Stabilisierung der Energieversorgung wird zur Sicherung der Durchführung des Energieprogramms 1956 und des Anlaufes des Energieprogramms 1957 gemäß Ziffer 4 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 8. Dezember 1955 über die Bildung der Kommission für Industrie und Verkehr und auf Grund des § 23 der Arbeitsordnung des Ministerrates vom 24. November 1955 folgendes bestimmt:

I.

- (1) Der Minister für Kohle und Energie und der Minister für Schwermaschinenbau haben zu veranlassen, daß die mit Mängeln behafteten Maschinen und Aggregate aus den Energieprogrammen der Jahre 1953 bis 1955 in den Sommermonaten des Jahres 1956 betriebs-tüchtig hergerichtet werden.
- (2) Die Finanzierung dieser Maßnahmen hat der Minister für Schwermaschinenbau im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen aus dem für derartige Zwecke bei dem Ministerium der Finanzen gebildeten Fonds zu gewährleisten.

II.

- (1) Der Minister für Kohle und Energie hat in jedem Quartal des Jahres 1956 mit den Ministern für Schwermaschinenbau und für Aufbau und mit dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission auf je einer Großbaustelle unter Hin-

zuziehung der Bauleitungen und Aktivisten Beratungen zur Sicherung der Einhaltung der Staatsplantermine durchzuführen.

(2) Der Minister für Kohle und Energie hat dafür zu sorgen, daß die restlichen Projekte für das Energieprogramm 1956 unverzüglich fertiggestellt und bestätigt werden.

(3) Um den rechtzeitigen Anlauf des Energieprogramms 1957 zu gewährleisten, hat der Minister für Kohle und Energie dafür zu sorgen, daß sämtliche Projekte für das Energieprogramm des Jahres 1957 bis zum 31. Oktober 1956 bestätigt werden. Gemeinsam mit dem Minister für Aufbau hat er alle Voraussetzungen zu schaffen, um diesen Termin einzuhalten.

(4) Der Minister für Kohle und Energie hat am Ende jedes Quartals des Jahres 1956 dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates über den Stand der Erfüllung des Energieprogramms in diesem Jahre zu berichten. In den Berichten sind auch etwa aufgetretene Mängel darzulegen und die zu ihrer Überwindung eingeleiteten Maßnahmen anzugeben.

(5) Der Minister für Kohle und Energie hat dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bis zum 1. Februar 1956 eine Aufstellung darüber vorzulegen, welche Kapazitäten zur Erzeugung von Elektroenergie im Jahre 1956 ohne wesentliche bauliche Veränderungen zusätzlich zum Plan installiert werden können. Im Zusammenhang damit hat er den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu ersuchen, die Finanzierung für diese Vorhaben über das bereitgestellte Limit zu gewährleisten.

(6) Der Minister für Kohle und Energie hat die Möglichkeit des Aufbaus des Speicherwerkes Amalienhöhe im zweiten Fünfjahrplan zu untersuchen und dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates bis zum 1. April 1956 einen entsprechenden Fristen- und Ablaufplan vorzulegen.

III.

(1) Der Minister für Aufbau hat zu veranlassen, daß Prämienzahlungen an volkseigene Baubetriebe nur dann vorgenommen werden, wenn sie ihren Anteil am Bauvorhaben des Energieprogramms erfüllt haben.

(2) Für die termingerechte Durchführung der Bauaufgaben an den Objekten des Energiebauprogramms ist der Staatssekretär und Erste Stellvertreter des Ministers für Aufbau verantwortlich. Er hat das Recht, alle zur Sicherung der Durchführung dieser Bauvorhaben notwendigen Maßnahmen zu treffen, und hat mit Hilfe seines Instrukteurstabes unmittelbar Anleitung zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und der Einrichtung der Baustellen zu geben.

(3) Ausgehend von den Festlegungen des Ministerrates zum Volkswirtschaftsplan 1956 hat der Minister für Aufbau unverzüglich im Präsidium eine Beschlußvorlage über weitere Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung des baulichen Teils des Energieprogramms 1956 einzubringen.

IV.

(1) In Auswertung der nach Ziffer II, Absatz 1, in jedem Quartal durchzuführenden Beratungen hat der Minister für Schwermaschinenbau die festgestellten Mängel an maschinentechnischen Kraftwerk-ausrüstungen kurzfristig zu beseitigen und mit den Konstrukteuren und Aktivisten seiner beteiligten Betriebe entsprechende Konsultationen durchzuführen.

gez. Selbmann

Stellv. Ministerpräsident

13. Anweisung

über die Beteiligung an Prozessen vor Gerichten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 15. Februar 1956

Auf Grund der Anordnung des Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Januar 1956 über die Beteiligung an Prozessen vor Gerichten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik weise ich alle dem Ministerium für Aufbau unterstellten Organe, Einrichtungen und alle volkseigenen Betriebe im Bereich des Ministeriums für Aufbau an:

1. Vor Teilnahme als Kläger oder Verklagter an Prozessen vor Gerichten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist meine Genehmigung als Valutaplanträger einzuholen.
2. Die für die Prozeßführung erforderlichen Mittel sind von mir als zuständigen Valutaplanträger bereitzustellen. Für den Fall, daß die im Sachkonto des Valutapreisträgers vorgesehenen Mittel zur Prozeßführung nicht ausreichen, entscheidet der Minister der Finanzen über die erforderlichen Planerhöhungen.
3. Um die nach Ziffer 1 erforderliche Genehmigung erteilen zu können und eine an das Büro des Präsidiums des Ministerrates erforderliche Bericht-erstattung zu ermöglichen, haben alle Organe, Einrichtungen und volkseigenen Betriebe vor Prozeßbeginn mir folgende Angaben zu machen:
 - a) der Prozeßparteien,
 - b) des Prozeßvertreters,
 - c) des Streitgegenstandes mit kurzer Schilderung des dem Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalts und der Höhe des Streitwertes,
 - d) des zuständigen Gerichts, bei dem der Prozeß geführt wird,
 - e) der voraussichtlichen Höhe der Prozeßkosten.
4. Über den Ausgang eines jeden Verfahrens ist mir umgehend zu berichten.

(2) Der Minister für Schwermaschinenbau hat sämtliche Meß- und Prüfeinrichtungen auf den neuesten Stand der Technik zu bringen sowie Schleuder- und Wuchteinrichtungen durch den VEB Bergmann-Borsig im II. Quartal 1956 fertigstellen zu lassen.

V.

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau hat zu veranlassen, daß seine geräte- und anlagenbauenden Betriebe Abnahmevorschriften für Meß- und Regelanlagen aufstellen, die dem jeweiligen Verwendungszweck und der Art der Anlage angepaßt sind. Auch für den armaturentechnischen Teil solcher Anlagen sind Abnahmevorschriften aufzustellen.

VI.

(1) Der Minister für Berg- und Hüttenwesen hat dafür zu sorgen, daß die Qualität des Schaufelstahles, der Radscheiben für die Turbinen, der Transformator- und Dynamobleche sowie der Schmiedestücke für den Elektromaschinenbau verbessert wird.

(2) Noch im I. Quartal 1956 hat der Minister für Berg- und Hüttenwesen in einer unter Hinzuziehung der beteiligten Maschinenbaubetriebe durchzuführenden Konferenz die bisherigen Qualitätsmängel zu beraten und Maßnahmen zur Abstellung dieser Mängel einzuleiten.

B. Besonderer Teil

I. Technik und Entwurf

21. Verfahrensweg zur Standortfestlegung für landwirtschaftliche Bauten

In Abänderung der bisher bestehenden Anweisungen wird zur Standortfestlegung von Bauten auf dem Lande und zur Erarbeitung von Planungsprogramm, Flächennutzungsplan, Dorfbebauungsplan und Teilbebauungsplan folgendes festgelegt:

1. Der Rat des Bezirkes — Hauptarchitekt — überprüft in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bauakademie und den Abteilungen Plankommission und Landwirtschaft des Rates des Bezirkes die Standorte der MTS und legt als Ergebnis die ländlichen Siedlungs- und Schwerpunkte fest.

Als Gesichtspunkte für die Gliederung des ländlichen Siedlungsnetzes sind zu beachten:

- a) die Standortverteilung der MTS, die maßgeblich die ökonomische und gesellschaftliche Entwicklung auf dem Lande bestimmt, und ihre Brigadestützpunkte,
- b) die Verteilung schulischer Einrichtungen, insbesondere der Zentralschulen.

Ihren gebietlichen Funktionen nach werden im ländlichen Siedlungsbereich künftig folgende Kategorien von Gemeinden unterschieden:

- a) **MTS-Dörfer** (landwirtschaftliche Zentren als Standorte der MTS);
- b) **Hauptdörfer** (mit MTS-Brigadestützpunkten, Zentralschulen und sonstigen zentralen Einrichtungen);
- c) **zugeordnete Dörfer** ohne besondere zentrale Einrichtungen
 - (1) mit MTS-Brigadestützpunkten;
 - (2) ohne Brigadestützpunkte.

Die Straßenentfernungen zwischen den Dörfern mit Zentralschulen — MTS- und Hauptdorf —

und den ihnen zugeordneten Dörfern soll mit Rücksicht auf den Weg zur Zentralschule in der Regel nicht größer als 4 km sein.

Für die MTS- und Stützpunktbereiche ergibt sich die Abgrenzung aus der für rationelle Ausnutzung der Betriebseinrichtungen der MTS notwendigen optimalen Arbeitsfläche — MTS- Bereich ca. 10 000 ha, MTS-Stützpunkte 2—3000 ha —. Für die Abgrenzung der Schuldorfbereiche ist maßgebend eine bestimmte Bevölkerungszahl, die sich meistens aus der Zuordnung von zwei und mehr Gemeinden ergibt und auch eine wirtschaftliche Ausnutzung der übrigen zentralen Einrichtungen der Schwerpunktgemeinde ermöglicht.

Haupt- und zugeordnete Dörfer sollen daher zusammen mindestens 1400 Einwohner erreichen, damit die Mindestkapazität einer einzügigen vierklassigen Zentralschule gewährleistet ist.

2. Für solche Gemeinden, die als Siedlungs- und Bauschwerpunkte festliegen (vor allem MTS- und Hauptdörfer), sind an Unterlagen und Plänen zu erarbeiten:

- A. Planungsprogramm für das gesamte Dorf
- B. Flächennutzungsplan
- C. Dorfbebauungsplan
- D. Teilbebauungspläne für Wohngebiete und Produktionsanlagen

MTS-Dörfer

Das Programm für die gesellschaftliche und bauliche Entwicklung der MTS-Dörfer soll folgende Einrichtungen umfassen:

Technische Einrichtungen der MTS mit einer oder mehreren Brigaden für den Nahbereich
 Veterinärstützpunkt
 Einrichtungen der BHG und der VEAB
 Zentralschule (evtl. Zehnklassenschule)
 Kindergarten und Kinderkrippe
 Landwirtschaftliche Berufsschule (soweit die Einzugsbereiche es ermöglichen)
 Kulturhaus
 Sportanlagen
 Jugend- und Pionierheim
 Feierabendheim
 Landambulatorium
 Landkaufhaus
 Landgaststätte
 Handwerkerhaus
 Gerätehaus der freiwilligen Feuerwehr
 Dorfwirtschaftshaus

Die Standorte der Apotheken und Molkereien sind bei der Festlegung der Siedlungsschwerpunkte zu berücksichtigen; die Schaffung von Apotheken in Landambulatorien ist erwünscht.

Hauptdörfer

Das Programm für die gesellschaftliche und bauliche Entwicklung der Hauptdörfer soll nachstehende Einrichtungen umfassen:

Technische Einrichtungen eines MTS-Brigadestützpunktes (möglichst in Verbindung mit dem LPG-Wirtschaftshof)
 Einrichtungen der BHG und der VEAB (für die Erfassungsstellen der VEAB Eisenbahn-Versandmöglichkeiten beachten!)

Veterinärstützpunkt (soweit die Einzugsbereiche es zulassen)
 Zentralschule
 Kindergarten und Kinderkrippe
 Sportanlagen
 Jugend- und Pionierheim
 Feierabendheim (für größere Hauptdorfbereiche)
 Landambulatorium (nach der gebietlichen Kapazität)
 Landkaufhaus
 Landgaststätte
 Dorfwirtschaftshaus
 Gerätehaus der freiwilligen Feuerwehr

Zugeordnete Dörfer

Für die übrigen Dörfer sind im Bedarfsfall folgende Pläne und Unterlagen zu erarbeiten:

- A. Planungsprogramm für das gesamte Dorf
- B. Flächennutzungsplanskizze
- C. Teilbebauungspläne für den Bauabschnitt

Die Notwendigkeit der Einrichtung von Brigadestützpunkten der MTS in den den Hauptdörfern zugeordneten Dörfern ergibt sich in den Fällen, wo der Hauptdorfbereich infolge seiner Flächenausmaße oder aus anderen betriebstechnischen Gründen in mehrere Stützpunktbereiche geteilt werden muß.

Im Grundsätzlichen der gesellschaftlichen Zielsetzung unterscheiden sich die Planungsziele für das zugeordnete Dorf in keiner Weise von denen des MTS- bzw. Hauptdorfes.

Das Programm für die gesellschaftliche und bauliche Entwicklung der Dörfer mit MTS-Stützpunkt soll folgende Einrichtungen enthalten:

- a) Technische Einrichtungen der MTS-Brigade einschließlich Tankstelle und Waschanlage (möglichst im Zusammenhang mit dem Wirtschaftshof der LPG)
 Grundschule (Unterstufe)
 Kindergarten und Kinderkrippe
 Sportanlage
 Gerätehaus der freiwilligen Feuerwehr
 Dorfwirtschaftshaus
 Schwesternstation
 Landgaststätte
 Örtliche Verkaufsstellen für den täglichen Bedarf
- b) Als Programm für die bauliche Entwicklung der Dörfer ohne MTS-Stützpunkt sind folgende Einrichtungen vorzusehen:
 Grundschule (nach Maßgabe der gebietlichen Verhältnisse; anzustreben ist die Vierklassenschule, mindestens aber die Zweiklassenschule für die Unterstufe)
 Kindergarten und Kinderkrippe
 Sportanlage (mindestens ein Übungsplatz)
 Bauernstube
 Gerätehaus der freiwilligen Feuerwehr
 Dorfwirtschaftshaus
 Landgaststätte
 Verkaufsstellen für den täglichen Bedarf

3. In den Dörfern, für die noch keine Flächennutzungspläne und Dorfbebauungspläne vorliegen und im Rahmen des Arbeitsplanes vom

Entwurfsbüro für Hochbau — Abteilung Stadt- und Dorfplanung — nicht sofort aufgestellt werden können, ist für Einzelbaumaßnahmen, die sofort durchgeführt werden, ein Teilbebauungsplan in skizzenhafter Form anzufertigen.

Bei der Bearbeitung der notwendigen Unterlagen ist folgendes zu beachten:

a) **Das Planungsprogramm ist an Hand der Kurzform des Planungsrahmens zu erarbeiten. Vor Inangriffnahme der weiteren planerischen Arbeiten seitens des Entwurfsbearbeiters ist eine Besprechung unter Beteiligung der werktätigen Bauern, des Agronomen und Zootechnikers, des Bürgermeisters sowie der Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Kreises bei der im Dorf vorhandenen MTS, dem VEG und der LPG durchzuführen. Die Mitarbeit dieser Stellen ist unerlässlich, damit die differenzierten Verhältnisse der Landwirtschaft in den Rahmenplan eingearbeitet werden können.**

b) **Der Flächennutzungsplan ist je nach Gemeindegröße und Übersichtlichkeit im Maßstab 1:10 000 bzw. 1:5000 aufzustellen.**

Die Belange der Wasserwirtschaft, Geologie und Energie sind zu berücksichtigen. Die Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung vom 14. März 1951 (GBl. S. 199) sowie des Naturschutzgesetzes vom 4. August 1954 (GBl. S. 695) sind zu beachten.

c) **Der Dorfbebauungsplan, der an Hand des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird, soll je nach Dorfgröße im Maßstab 1:5000 bis 1:2000 angefertigt werden.**

Gegebenenfalls können Flächennutzungsplan und Dorfbebauungsplan im Maßstab 1:5000, in einem Plan dargestellt werden.

d) **Teilbebauungspläne sind je nach Geländeschwierigkeit im Maßstab 1:2000 bzw. 1:1000 durch das Entwurfsbüro für Hochbau — Abteilung Stadt- und Dorfplanung — anzufertigen. Als Grundlage der Planung dienen die durch das Entwurfsbüro für Typung herausgegebenen Vorläufigen Richtlinien für den Entwurf von Teilbebauungsplänen. Die Standortausweisung beinhaltet die gutachtliche Zustimmung der Wasserwirtschaft, Energie und Geologie.**

Auf die Ausnutzung der im Dorf selbst vorhandenen Gebäude oder auf Schaffung von Stallraum durch Umbauten bzw. Reparaturen ist besonderer Wert zu legen.

Nach Fertigstellung der Planunterlagen (siehe 2 B und C) erfolgt Ausarbeitung des Teilbebauungsplanes durch das Entwurfsbüro für Hochbau (auch bei nur einem Stall) unter Berücksichtigung der gesamten Erschließung. Notwendig werdende Veränderungen des Teilbebauungsplanes sind nur nach Zustimmung der Abteilung Stadt- und Dorfplanung durchzuführen.

Das Baugelände der MTS soll in der Regel nicht über 3,5 ha groß sein. Der Anschluß an das bestehende Verkehrs- und Versorgungsnetz muß vorhanden oder mit verhältnismäßig geringem Aufwand herzustellen sein.

Der in den Hauptdörfern und gegebenenfalls Dörfern ohne besondere zentrale Einrichtungen vorzusehende MTS-Brigadestützpunkt soll aus Gründen reibungslosen und wirtschaftlichen Reparaturablaufes mit dem Ackerbauhof der LPG zusammengelegt wer-

den. Der Bauplatz für den Stützpunkt bedarf einer Größe von etwa 0,8 ha.

Die Wirtschaftsgebäude der LPG können je nach Größe, Lage und Qualität des zu bearbeitenden Bodens in einem oder mehreren Höfen zusammengefaßt werden. Es wird empfohlen, bei einer landwirtschaftlichen Nutzfläche über 500 ha mindestens zwei Ackerbauhöfe, in günstiger Lage zu den Feldern, vorzusehen. Die Größe des Baugeländes für sämtliche Produktionsanlagen der LPG darf in der Regel nicht mehr als 1 bis 1,5 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen.

Die zweigeschossige Bauweise für Wohnbauten ist überall dort anzuwenden, wo es die Einordnung dieser Bauwerke in das Orts- und Landschaftsbild zuläßt, bevorzugt aber bei der Schaffung neuer Dorfcentren.

4. **Die aufgestellten Planungen sind nach Zustimmung durch die MTS, VEB oder LPG sowie durch den Rat der Gemeinde, Rat des Kreises — Abteilung Landwirtschaft — und den Rat des Bezirkes — Abteilung Landwirtschaft — vom Rat des Bezirkes — Hauptarchitekt — zu bestätigen.**

5. Bei Standortfestlegungen für Bauten der LPG — ganze Anlagen wie Einzelobjekte — ist gemäß Abschnitt IV Ziff. 3 des Beschlusses des Ministeriums vom 26. Januar 1956 zu den Maßnahmen und Empfehlungen der IV. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der LPG (GBl. I S. 97) die Genehmigung nur nach Zustimmung durch die LPG zu erteilen.

22. Rücknahme der Zulassung eines Bausachverständigen

Die Zulassung des Walter Boehm, Bötzw/Osth., Veltener Straße 73, als Sachverständiger für Holzschutz im Hochbau wird zurückgezogen. Im Register der zugelassenen Holzschutzsachverständigen ist er gestrichen worden.

23. Sonntagszuschläge für Wächter in den Entwurfsbüros

Die Anordnung der regelmäßigen Lohnarbeit an Sonntagen bedarf nach § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 6. August 1953 zur Änderung der Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 925) bei zentralverwalteten Betrieben der Zustimmung des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats. Unter Bezugnahme hierauf wird der Durchführung des Wachdienstes auch an Sonntagen in den zentralgeleiteten Entwurfsbüros zugestimmt. Für die bezirksgeleiteten Entwurfsbüros liegt die Entscheidung bei den Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

24. Lehmbauordnung

Entsprechend den Wünschen der Abteilungen Aufbau bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie der VE-Baubetriebe ist die seit längerer Zeit vergriffene Lehmbauordnung vom 23. Dezember 1953, veröffentlicht im Sonderheft 1/1954 der Technischen Mitteilungen für die volkseigene Bauindustrie, nachgedruckt worden.

Interessenten wird empfohlen, mit Rücksicht auf die beschränkte Auflage, Bestellungen dem Institut für Bauindustrie, Schriftleitung der „Technischen Mitteilungen für die volkseigene Bauindustrie“, Leipzig N 22, Kickerlingsberg 18, Postschließfach Nr. 27, aufzugeben.

25. Kostenlose Zurverfügungstellung von Typenprojekten an LPG

Nach Abschnitt IV Ziffer 2 des Beschlusses des Ministerrats vom 26. Januar 1956 zu den Maßnahmen und Empfehlungen der IV. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBL I S. 97) sind den LPG, die ihre Bauten nach bestätigten Typen errichten, diese Typenprojekte einschließlich der Ergänzungsprojekte für Nebenanlagen (örtliche Anpassung) von den Entwurfsbüros kostenlos zur Verfügung zu stellen. Hierzu wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes mitgeteilt:

1. Für Typenprojekte, die nach dem 1. Februar 1956 den LPG oder den Genossenschaftsbauern übergeben worden sind, ist keine Vergütung mehr zu berechnen. Alle Zahlungen der LPG oder Genossenschaftsbauern, die nach dem 1. Februar 1956 für 1956 durchgeführte Projektierungsarbeiten bei Anwendung bestätigter Typen geleistet worden sind, sind zurückzuerstatten. Noch offenstehende Rechnungen für Typenbearbeitungen des Jahres 1956 sind nicht mehr geltend zu machen.
2. Bestätigte Typen im Sinne des Beschlusses sind die in die Vorläufige zentrale Typenliste nach den Anordnungen der Ministerien für Aufbau und für Land- und Forstwirtschaft über die Anwendung von Typen für landwirtschaftliche Nutzbauten vom 25. März 1955 (GBL II S. 149) und, soweit es sich um LPG-Hauswirtschaften handelt, für landwirtschaftliche Wohnbauten vom 21. Juli 1955 (GBL II S. 206) aufgenommenen oder an deren Stelle tretenden Typenprojekte.
3. Die kostenlose Zurverfügungstellung der Projektierungsunterlagen bezieht sich auf diejenigen Leistungen, die im Rahmen der 25prozentigen Höchstsätze nach § 5 Ziffer 1 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 412 — Verordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen volkseigener Entwurfsbüros — vom 31. März 1955 (GBL I S. 265) zu erbringen sind. Sie bezieht sich nicht auf solche Projektierungen, für die höhere Sätze als 25 % zulässig sind (konstruktive Änderungen, individuelle Projektierungen usw.).
4. Die kostenlose Übernahme der Projektierungsarbeiten setzt voraus, daß das Objekt im Kreisbauplan enthalten ist. Der Nachweis ist von der LPG bzw. den Genossenschaftsbauern durch Bescheinigung der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises zu erbringen.
5. Zum Nachweis der Leistungen sind von den Entwurfsbüros Belege auszustellen, die vom Auftraggeber zu bestätigen sind. Die erarbeitete Leistung ist im monatlichen Erfüllungsbericht des Entwurfsbüros in Abschnitt IV (Erfüllung des Haushaltsplanes) Spalten 2 und 3 mit einzubeziehen. Als Davonzahlen zu den in Spalten 2 und 3 auszuweisenden Werten sind in einer Anmerkung
 - a) die erarbeiteten Leistungen für bestätigte Typen im Sinne von Ziffer 2
 - b) die insgesamt erarbeiteten Leistungen abzüglich der Leistungen zu a) aufzuführen.
 Der Errechnung der Werte für die Spalten 5—7 sind nur die erarbeiteten Leistungen zu b) zugrunde zu legen, während für die Errechnung bei den übrigen Spalten die insgesamt erarbeiteten Leistungen einschließlich der Leistungen zu a) zu verwenden sind.

Weitere Anweisungen hierzu erfolgen nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen.

II. Baustoffindustrie

III. Bauindustrie

16. Dienstanweisung Nr. 217/56 vom 20. Februar 1956 zur Durchführung der Baumaschinen-Betriebsberichterstattung im Jahre 1956

Die Auswertung der Baumaschinen-Betriebsberichterstattung im Jahre 1955 hat ergeben, daß eine ausreichende Analyse nicht möglich war, weil z. B. die Stillstandszeiten und deren Ursachen nicht differenziert enthalten waren. Außerdem haben viele örtliche volkseigene Baubetriebe, insbesondere aber die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Bezirke keine oder eine nur sehr formale Auswertung dieser Berichte vorgenommen. So zeigt sich, daß nur in den Bezirken

Potsdam, Frankfurt/Oder, Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt und beim Magistrat von Groß-Berlin eine Steigerung der Ausnutzung in einzelnen Baumaschinengruppen erreicht wurde.

Um die Forderung des Ministerratsbeschlusses vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (Teil II, Abschn. A, Ziff. 3, b) nach einer verbesserten Ausnutzung der vorhandenen Baumaschinen bei den volkseigenen Baubetrieben umfassender durchzusetzen, weise ich an:

1. Die Berichterstattung über den Einsatz und die Ausnutzung von Baumaschinen ist unter Verwendung des Vordruckes „Baumaschinen-Betriebsberichterstattung“ monatlich ab 1. Januar 1956 von allen volkseigenen Baubetrieben durchzuführen. Die Baumaschinen-Betriebsberichterstattung 1956 ist registriert bei der Genehmigungsstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 3. Januar 1956 unter der Nummer 510/75. Der o. a. Vordruck wird als Standardvordruck beim VEB Vordruck-Leitverlag Weimar aufgelegt und kann dort unter der Bestellnummer 07353/3 bezogen werden. Die Hauptabteilung Bauindustrie gibt die zu einer sorgfältigen Aufbereitung der Berichterstattung notwendigen Erläuterungen an die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie an die volkseigenen Baubetriebe gesondert, damit sie dem jeweils zuständigen Bearbeiter ausgehändigt werden können.
2. Meldepflichtig sind alle volkseigenen Baubetriebe, und zwar für sämtliche in den jeweils gültigen „TWK für die Ausnutzung der Baumaschinen“ aufgeführten Maschinengruppen.
3. In der Baumaschinen-Betriebsberichterstattung ist die Ausnutzung aller eigenen (d. h. im Anlagevermögen des meldenden Betriebes befindlichen) Baumaschinen, getrennt von den aus anderen volkseigenen Baubetrieben und aus dem privaten Sektor angemieteten Baumaschinen, aufzuführen. Zu diesem Zweck wird jede laufende Nummer mit den Buchstaben a), b) und c) unterteilt.

Der Zusatz a) hinter der lfd. Nr. drückt aus: Aufgeführte Baumaschinen stehen im Anlagevermögen des meldenden Betriebes;

Der Zusatz b) hinter der lfd. Nr.: Die hierunter aufgeführten Baumaschinen sind von anderen volkseigenen Baubetrieben angemietet;

Der Zusatz c) hinter der lfd. Nr. besagt: Aufgeführte Baumaschinen sind angemietet aus dem privaten Sektor.

4. Die Monatsberichte der Betriebe haben jeweils bis zum 13. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats der Abteilung Aufbau beim Rat des zuständigen Bezirkes vorzuliegen. Zum gleichen Termin ist eine Durchschrift der Abteilung Aufbau beim zuständigen Rat des Kreises zu übermitteln.
5. Die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Bezirke sind verpflichtet, die Zusammenfassung der monatlichen Berichte aller örtlichen volkseigenen Baubetriebe ihres Bezirkes vorzunehmen und dem Ministerium für Aufbau, HA Bauindustrie, Abteilung Organisation und Technik der Bauproduktion, bis zum 20. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats zu übersenden.
6. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Baumaschinen - Betriebsberichterstattung ständig von den volkseigenen Baubetrieben wie auch von den Räten der Kreise und Bezirke einer sorgfältigen Auswertung zu unterziehen ist, damit die entsprechenden Schlußfolgerungen durch Betriebsleitungen und Räte gezogen werden können.

Die Baumaschinenausnutzung in den einzelnen Bezirken ist im Jahre 1956 durch die Hauptabteilung Bauindustrie in der monatlichen Auswertung gegenüberzustellen. Die besten und die schlechtesten Bezirke sind jeweils bekanntzumachen.

Besonders gute und besonders schlechte Beispiele der Baumaschinenausnutzung sind im Rahmen des zentralen Arbeitskreises „Hauptmechanik“ zu diskutieren und auszuwerten.

Da der VEB Vordruck-Leitverlag Weimar noch einen Bestand an Formularen „Monatsbericht zur Baumaschinen - Betriebsberichterstattung“ (Berichtsjahr 1955 — Bestellnummer 07353/2) sowie an Formularen „Schichtbericht“ (für Bagger, Lokomotiven und ohne Zweckangabe — ebenfalls aus dem Berichtsjahr 1955) vorliegen hat, empfehle ich den volkseigenen Baubetrieben, bei der Bestellung der Vordrucke für 1956 auch jeweils noch einen Teil der vorliegenden Vordruckreste aus 1955 für anderweitige innerbetriebliche Verwendungszwecke abzunehmen.

17. Arbeiterwohnungsbau — Bauleitung der AWG —

Die Bauleitung der Bauvorhaben der AWG wird sehr unterschiedlich gehandhabt. Bei vielen AWG-en ist die Betreuung durch eine

betriebseigene Bauabteilung oder einen Baufachmann des Betriebes nicht gegeben. Die AWG-en sind gezwungen, die Bauleitung anderweitig zu vergeben.

Solchen AWG-en, bei denen die Betreuung durch den Betrieb oder einen Baufachmann der AWG nicht möglich ist, sollte empfohlen werden, sich der zuständigen Investbauleitung des Kreises oder der Stadt zu bedienen. Soweit vertretbar, sollten Gebühren nicht erhoben oder ermäßigt werden. Die Übernahme von Patenschaften durch die Aufbauleitungen wäre zu begrüßen.

Den AWG-en sind entsprechende Empfehlungen zu geben.

C. Budibesprechungen

3. Industrielle Automatisierungstechnik

Unter diesem Titel hat Dipl.-Ing. Wilhelm Hornauer, Berlin, eine Arbeit veröffentlicht, in der er die Mittel und Möglichkeiten der Automatisierungstechnik erläutert. Das 157 Seiten umfassende Buch ist im VEB Verlag Technik, Berlin, erschienen.

Der Verfasser gibt in seinen Ausführungen einen guten Überblick über dieses noch junge Gebiet der Technik. Er legt zunächst die allgemeinen Grundlagen des Zweiges der Technik, der das Rüstzeug für die Mechanisierung und Automatisierung der Industrie liefert, nämlich der Wirkungstechnik, dar und gibt dann einen gerätetechnischen und einen verfahrenstechnischen Grundriß. Das Schlußkapitel enthält eine allgemeine Anleitung, wie man die auf dem Gebiete der Wirkungstechnik erworbenen Kenntnisse planmäßig in der Praxis einsetzen kann und soll.

Zahlreiche Abbildungen erleichtern das Verständnis für die textlichen Darlegungen des Verfassers. Ein übersichtliches Sachwortverzeichnis bietet die Möglichkeit, sich schnell über Einzelfragen der Abhandlung zu orientieren.

Bei der Lösung der mit der Automatisierung zusammenhängenden vielfältigen Einzelaufgaben stellt das Buch Hornauers ein nützliches Hilfsmittel dar. Ingenieure, Technologen, Hauptmechaniker und Wirtschaftsfunktionäre der volkseigenen Industrie und Verkehrswirtschaft sollten sich mit seinem Inhalt gründlich vertraut machen.

gez. Winkler
Minister

Sonderdruck zu Nr. 1/56 der „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau“
und der Zeitschrift „Deutscher Architekten“

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Aufbau

Richtlinien

für eine einheitliche Typenprojektierung
in der
Deutschen Demokratischen Republik

(Oktober 1955)

Bearbeitet vom Entwurfsbüro für Typung des Ministeriums für Aufbau
(Sachwertverzeichnis 07.8)

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Teil I:			
Begriff, Arbeitsgrundlagen und Inhalt von Typenarbeiten		09. Liniendicken	10
01. Begriffsbestimmungen	4	10. Maßeintragungen und Maßstäbe	10
02. Arbeitsgrundlagen	5	11. Raumbezeichnungen	11
03. Inhalt und Form von Typenarbeiten	5	12. Ordinaten und Hinweispfeile	11
1. Sammlung von Typen-Bauelementen	5	13. Markierungen	11
2. Typenentwurf	5	14. Stücklisten	13
04. Güte- und Normenkontrolle	6	15. Vorschriften	13
05. Bestätigung und Verbindlichkeits- erklärungen	6	16. Numerierung und Ausführung	13
06. Vervielfältigungen und Herausgabe	6	17. Darstellung von Bauteilen	14
Teil II:		Teil III:	
Gestaltung der Zeichnungen und Unterlagen		Anwendung der Typenentwürfe	
07. Blattformate	7	18. Vorprojekt	16
08. Schrift	9	19. Projekt	16

Die Industrialisierung im Bauwesen erfordert die Massenproduktion einer Auswahl von Bauelementen als Typen-Bauelemente. Die Typen-Bauelemente müssen so entwickelt sein, daß sie eine vielseitige Anwendung und eine Austauschbarkeit in verschiedenen Gebäudekategorien und Bauweisen gewährleisten. Die umfangreiche Produktion von Typen-Bauelementen und die Errichtung einer großen Anzahl von Typenbauten erfordern von der Bauausführung eine Umwandlung der Baustellen in Montageplätze. Der Montage auf der Baustelle muß die bautechnische Projektierung entsprechen. Dazu ist die verbindliche Einführung und Herausgabe von Typen-Elementen in Form einer Bauelementen-Sammlung notwendig, die die konstruktive Grundlage für die Erarbeitung von Typensektionen, Typensegmenten, Typengebäuden und Typenserien bildet.

Um eine einheitliche Form und Methode bei der Ausarbeitung von Typenentwürfen und bei der Katalogisierung der Typen-Bauelemente zu erreichen, sind folgende Richtlinien verbindlich:

Teil I:

Begriff, Arbeitsgrundlagen und Inhalt von Typenarbeiten

01. Begriffsbestimmung

Alle Typenarbeiten müssen dem neuesten Stand der Technik sowohl in konstruktiver und wirtschaftlicher Hinsicht, als auch im Hinblick auf die Wahl der Baustoffe, der Ausführungstechnik und den Anforderungen an eine hohe Qualität der Architektur entsprechen.

1. Typenbauelement

Das Typenbauelement ist ein vorgefertigter Bauteil, der verbindlich erklärt, für die Serien- und Massenanfertigung entwickelt und vielseitig anwendbar ist.

1.1 Sammlung von Typen-Bauelementen

Die Sammlung von Typen-Bauelementen stellt eine Zusammenfassung der textlichen und zeichnerischen Beschreibungen für ganze Serien von Typen-Bauelementen dar.

1.2 Klassifizierung

Die Systematisierung und Katalogisierung von Typen-Bauelementen erfolgt durch Numerierung nach dem Dezimalsystem. Erläuterung hierzu in der Sammlung Typen-Bauelemente.

1.3 Markierung

Die Markierung ist eine Benennung von Bauteilen und Elementen durch Zahlengruppen auf den Zeichnungen, um die Auffindbarkeit zu erleichtern, eine Verwechslung auszuschließen und die Montage des Projekts mit Typen-Bauelementen zu ermöglichen.

2. Vorarbeiten zum Typenentwurf

2.1 Entwurfsgrundlagen

Die Entwurfsgrundlagen legen das konstruktive System und die räumlichen Zusammenhänge fest. Sie sind die Grundlagen für die Erarbeitung der technisch wirtschaftlichen Kennziffern. Gleichzeitig zeigen sie Möglichkeiten für die baukünstlerische Lösung einer Aufgabe.

Hierzu gehören:

Richtlinien und Raumprogramme, Entwurfsnormen:

Kennziffern, Größenabmessungen, Belastungsangaben, Hinweise auf alle gesetzlichen Bestimmungen und spezielle bauliche Anforderungen, Funktionsschema, Schemagrundrisse, Schemafassaden.

2.2 Typenvorentwurf

Der Typenvorentwurf ist die 1. Stufe der Typenprojektierung. Er wird nach den Festlegungen der Entwurfsgrundlagen bearbeitet, mit dem Ziel, eine einwandfreie Typenlösung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit zu erreichen. Die Zeichnungen sind im Maßstab 1:200 oder 1:100 zu fertigen. Außer den Plänen, dem Erläuterungsbericht, dem Kapazitätsnachweis und dem Bestätigungsvermerk werden keine weiteren Unterlagen beigegeben.

Der Typenvorentwurf kann sich auf Typensektionen, Typensegmente, Typengebäude oder -serien erstrecken.

2.21 Typensektion

Die Typensektion ist eine einwandfreie Grundrißlösung von Räumen oder Raumgruppen. Im Wohnungsbau sind es z. B. die von einem Treppenpodest erschlossenen Wohnungen einschließlich der Fläche des Treppenhauses. Es können auch 2 Treppenhäuser zu einer Sektion gehören.

2.22 Typensegment

Das Typensegment ist die Darstellung einer einwandfreien technischen und baukünstlerischen Lösung eines Abschnitts eines Typengebäudes einschließlich Dach- und Kelleranteil.

3 Typenentwurf

Der Typenentwurf stellt die baureife Durcharbeitung eines Typensegmentes, eines Typengebäudes oder einer Typenserie dar, einschließlich aller Unterlagen nach 03.2.

3.1 Typengebäude

Ein Typengebäude ist ein in sich abgeschlossenes Bauwerk, das nach architektonischen, städtebaulichen und strukturellen Forderungen aus einem oder mehreren Segmenten einer Serie zusammengesetzt sein kann und als Ganzes verbindlich ist. Hinsichtlich der architektonischen Gestaltung muß der Gültigkeitsbereich für die einzelnen Regionen festgelegt sein.

3.2 Typenserie

Eine Serie von Typengebäuden besteht aus einer Reihe von verschiedenen großen Typengebäuden, für die eine Standardbauweise mit einem feststehenden Satz konstruktiver Bauelemente festgelegt ist.

4 Zeichnungsarten

Die Industrialisierung zwingt zur Teilung der Zeichnungsarten in Zeichnungen für das Entwurfsbüro, die Baustelle und den Fertigungsbetrieb.

4.1 Leitzeichnungen

.411 In der Sammlung von Typen-Bauelementen

Leitzeichnungen geben die Übersicht über die konstruktiven und architektonischen Einordnungsmöglichkeiten von Bauteilen, Typen-Bauelementen und Knotenpunkten im Entwurf.

.412 Im Typenentwurf

Leitzeichnungen geben die Übersicht über Möglichkeiten der konstruktiven und architektonischen Zusammenstellung von Typensektionen oder Typensegmenten in Typenentwürfen. Übersichtszeichnungen sind ein Bestandteil des Typenentwurfes und enthalten Lageplan-Varianten, Möblierungsplan und Ansichten ohne Markierungen.

.42 Montagezeichnungen

Montagezeichnungen enthalten zeichnerische Darstellung und textliche Erläuterung für das Verlegen bzw. Versetzen von Bauelementen und deren Anschlüsse an andere Bauteile. Sie sind für die Baustellen bestimmt.

.43 Werkstattzeichnungen

Werkstattzeichnungen geben die zeichnerische Darstellung und textliche Erläuterung für die Fabrikation von Bauelementen in den Herstellerbetrieben. Sie müssen vollkommen vermaßt, die Toleranzen festgelegt und nach Arbeitsgängen geordnet sein.

02. Arbeitsgrundlagen**.1 Arbeitsvorbereitung****.11 Schriftlicher Auftrag des Instituts für Typung mit folgendem Inhalt:**

Thema, Termin, Arbeitsziel, Angabe der Stellen, mit denen eine Zusammenarbeit oder Abstimmung erforderlich ist.

.12 Wissenschaftliche Untersuchungsergebnisse

Grundlagen für Bauteile oder Bauwerke, die von Forschungsinstitutionen erarbeitet worden sind.

.2 Vorschriften**.21 Staatliche Standards (TGL)****.22 DIN-Vorschriften, die in der DDR verbindlich erklärt wurden****.23 Werknormen des Ministeriums für Aufbau****.24 Gesetzliche Bestimmungen der Bauaufsicht und des Baurechts****03. Inhalt und Form der Typenarbeiten****.1 Sammlung von Typen-Bauelementen****.11 Die Sammlung der Typen-Bauelemente ist nach Gruppen, die in Loseblatt-Form herausgegeben werden, zu untergliedern.****.12 Ordner:**

Er dient zur Aufnahme der einzelnen Sammlungen in Heftform, die nach Sachgebieten geordnet, auswechselbar eingelegt werden können

.121 Umschlagblatt:

Siehe Muster Abschn. 07.12.

.122 Titelblatt:

Siehe Muster Abschn. 07.12.

.123 Einlageblätter:

Sie enthalten die textliche Einführung und Erläuterung für die nachfolgenden „Typen-Bauelemente“.

.124 Detailblätter:

Sie folgen den Einlageblättern und sind fortlaufend zu numerieren.

Das Format der Originalblätter ist DIN A 1, A 2, A 3 und A 4. Die Originalblätter A 1, A 2 und A 3 werden fotografisch vorzugsweise auf das Format DIN A 4 oder auf DIN A 3 verkleinert. Die Detailblätter gliedern sich in:

.1 Leitzeichnungen**.11 Übersichtsblätter****.12 Schlüsselblätter (siehe Anlage Abschn. 07.13).**

Sie enthalten die grafische Übersicht über sämtliche Detailblätter von Typen-Bauelementen.

.2 Werkstattzeichnungen**.3 Montagezeichnungen (Anschluß an andere Bauteile als Beispiele).****.125 Statische Berechnung:**

Sie wird der Sammlung von Typen-Bauelementen nicht beigelegt, sondern verbleibt im Archiv des Instituts für Typung. Ihre Ergebnisse werden jedoch in den Detailblättern vermerkt.

03.2 Typenentwurf**.201 Umschlagblatt: siehe Muster Anlage Abschn. 07.22. Die Rückseite erhält die Prüfungs-, Zustimmungs- und Bestätigungsvermerke, Verfasser, die Autoren und drucktechnischen Angaben.****.202 Inhaltsverzeichnis auf Seite 3 des Umschlagblattes.****.203 Erläuterungsbericht mit folgenden Angaben:**

funktionelle Lösung, Einzelheiten für den Kapazitätsnachweis, Variationsmöglichkeiten, über das Baukarteiblatt Abschn. 03.210.11 hinausgehende Angaben für die technisch-konstruktive Lösung und die technische Ausrüstung.

.204 Raumbuch; nach Notwendigkeit

Das Raumbuch enthält die Raumbeschreibung, Fußboden - Decken - Wandflächen, den Innenausbau mit der eingebauten Ausstattung.

.205 Massenermittlung**.206 Leistungsverzeichnis nach EBV****.207 Kostenplan****.208 Materialbedarfsliste nach Materialverbrauchsnormen nach der Anleitung für Bauleiter, Anlage 3.****.209 Statische Berechnung, aufgestellt nach in sich abgeschlossenen Konstruktionsteilen mit der Möglichkeit, statische Einzelberechnungen zur Wiederverwendung herauszunehmen (Siehe Abschnitt 03.125).****.210 Bauzeichnungen****.1 Leitzeichnungen****.11 Baukarteiblatt nach Formblatt****.12 Übersichtsblätter**

Die Flächenmaße sind als Nutzflächen einzutragen.

.2 Montagezeichnungen**.21 Fundamentplan**

Der Fundamentplan ist für eine angenommene Bodenpressung von 2 kg/cm² zu zeichnen, die Festpreise danach zu ermitteln. Für zulässige Bodenpressungen von 1—3 kg/cm² sind die übrigen Fundamentabmessungen tabellarisch beizugeben.

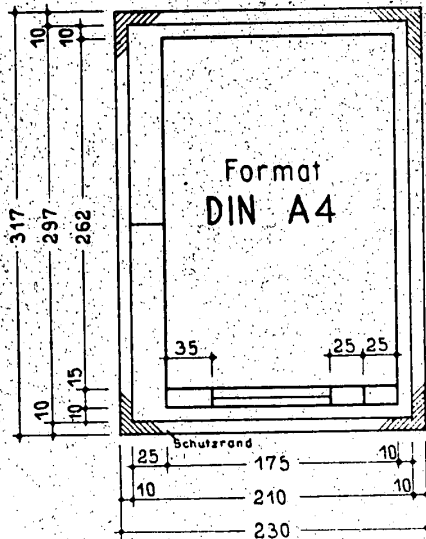
- 22 Sämtliche Grundrisse**
- 23 Montagpläne für Wände, Decken, Dächer, Treppen, Installation u. dgl.**
- 24 Schnitte nach Notwendigkeit**
- 25 Ansichten nach Notwendigkeit.**
- 3 Werkstattzeichnungen für alle Bauteile, die nicht in der Sammlung der Typen-Bauelemente enthalten sind.**
- 04. Güte- und Normenkontrolle**
- 1** Die Gütekontrolle, Entwurf, Statik und Normenkontrolle ist verantwortlich bei dem Entwurfsbüro durchzuführen, das die Typenbearbeitung geleistet hat. Die Gütekontrolle des Instituts für Typung übernimmt die Anleitung der Gütekontroll-Abteilungen in den Entwurfsbüros.
- 2** Die Gütekontrolle hat nach den Vorschriften der Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht vom 7. 2. 55 und hinsichtlich folgender Punkte zu prüfen:
Einhaltung der Richtlinien für eine einheitliche Typenprojektierung.
- 3** Ein Prüfbericht der Gütekontrolle erübrigt sich. Notwendig werdende Ausnahmegenehmigungen der Gütekontrolle sind zusammen mit dem Original des Prüfungs-, Zustimmungs- und Bestätigungsvermerks, den im Konzept vorgelegten Berechnungen und Ermittlungen, die nicht in die Veröffentlichung eingehen, in einer Akte mit Inhaltsverzeichnis im Archiv des Instituts für Typung aufzubewahren. Bei Rückfragen und Beanstandungen müssen die Unterlagen übersichtlich und prüfbar vorgelegt werden können.
- 4** Bis zur Inkraftsetzung eines einheitlichen Baugesetzes für die gesamte DDR gelten die Vorschriften der Länderbauordnungen, soweit sie nicht durch Sonderbauordnungen oder Anordnungen des Ministeriums für Aufbau aufgehoben worden sind.
- 05. Bestätigung und Verbindlichkeitserklärung**
- 1** Die fertiggestellten Typenarbeiten sind dem Ministerium für Aufbau zur Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigungsdienststelle ist in mehreren Fertigungsstadien des Typenentwurfs zu konsultieren. Der Bestätigungsvermerk ist auf demselben Original, das den Prüfungsvermerk der Gütekontrolle und die Zustimmungsvermerke des Planträgers oder anderer Stellen (Arbeitsschutz, Feuerlöschpolizei usw.) trägt, vorzunehmen. Es ist nach 04.3 zu verfahren.
- 06. Vervielfältigungen und Herausgabe**
- 1** Bestätigte Typenarbeiten sind dem Institut für Typung in zwei Ausfertigungen zu übergeben.
- 11 Originalausfertigung.**
Die Originale enthalten die Zeichnungen als Transparentoriginale, die Texte in Maschinschrift auf weißem Papier druckfähig.
- 12 Zweitausfertigung.**
Die Originale enthalten die gleichen Unterlagen, ebenfalls mit Gütekontroll- und Unterschriftsvermerken, Zeichnungen als Lichtpausen, Texte auf weißem Papier.
- 06.2** Die Originalausfertigung wird ohne Statik der beauftragten Druckerei zur Vervielfältigung übergeben. Zu beachten ist, daß bei der drucktechnischen Vervielfältigung mit dem Verlust der Originalausfertigung zu rechnen ist. Deshalb ist jeweils mindestens ein Exemplar auf Transparentpapier zu drucken:
- 3** Die Zweitausfertigung verbleibt im Institut für Typung im Archiv.
- 4** Die Anzahl der jeweils drucktechnisch zu vervielfältigenden Exemplare wird durch das Ministerium für Aufbau (Verteilerschlüssel) festgelegt.
- 5** Nach erfolgtem Druck werden die Originalzeichnungen sowie Fotofolien an die Plankammer des Instituts für Typung gegeben.
- 6** Aus dem Druck erhält die Plankammer zwei Exemplare, wobei ein Exemplar auf Transparentpapier gedruckt wird. Diesem Exemplar wird das Original der statischen Berechnungen sowie das Original des Prüfungsvermerks, Zustimmungs- und Bestätigungsvermerks beigelegt.
- 7.** Der Versand wird durch das Institut für Typung geregelt.

Teil II:

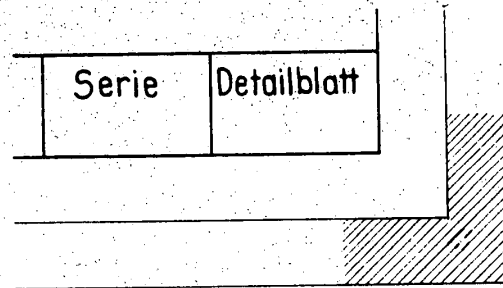
Gestaltung der Zeichnungen und Unterlagen

01.0 Blattformate

- .1 Für Typen-Bauelemente
- .11 Detailblatt (für Leit-, Werkstatt- und Montagezeichnungen)



Sind für die Darstellung von Konstruktionen größere Blattformate erforderlich, so sind die Formate DIN A0, A 1, A 2 oder A 3 zu wählen. Sie werden fotografisch vorzugsweise auf das Format DIN A 4 oder auf DIN A 3 verkleinert.



- .12 Umschlagblatt (Format DIN A 4) Titelblatt (Format DIN A 4)

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, MINISTERIUM FÜR AUFBAU

TYPEN-
BAUELEMENTE
FÜR
HOCHBAUTEN
ABSCHNITT




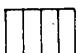

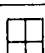
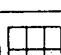
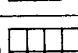
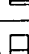


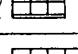
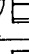
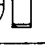


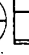
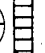
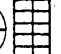

INSTITUT FÜR TYPUNG, BERLIN
MAI 1955

BESTÄTIGT DURCH
BEIRAT FÜR BAUWESEN
LT. BESTÄTIGUNGSVERMERK v.

PRÜFUNGSVERMERK DER GÜ-
TEKONTROLLE DES INSTITUTS
FÜR TYPUNG vom

VERFASSER: ENTWURFSBÜRO FÜR
BEARBEITER:

Detailblatt Nr.

	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
$\frac{1}{2}$ 	•				•																					•	•	•	•
$\frac{2}{3}$ 		•			•																					•	•	•	•
$\frac{3}{4}$ 			•		•																					•	•	•	•
$\frac{4}{5}$ 				•	•																					•	•	•	•
$\frac{1}{7}$ 						•				•																•	•	•	•
$\frac{2}{8}$ 							•			•																•	•	•	•
$\frac{3}{9}$ 								•		•																•	•	•	•
$\frac{4}{10}$ 									•	•																•	•	•	•
$\frac{1}{12}$ 											•				•											•	•	•	•
$\frac{2}{13}$ 												•			•											•	•	•	•
$\frac{3}{14}$ 													•		•											•	•	•	•
$\frac{4}{15}$ 														•	•											•	•	•	•
$\frac{1}{17}$ 																•			•							•	•	•	•
$\frac{2}{18}$ 																	•		•							•	•	•	•
$\frac{3}{19}$ 																		•	•							•	•	•	•
$\frac{4}{20}$ 																			•	•						•	•	•	•
$\frac{1}{22}$ 																					•					•	•	•	•
$\frac{2}{23}$ 																						•				•	•	•	•
$\frac{3}{24}$ 																							•			•	•	•	•
$\frac{4}{25}$ 																								•		•	•	•	•

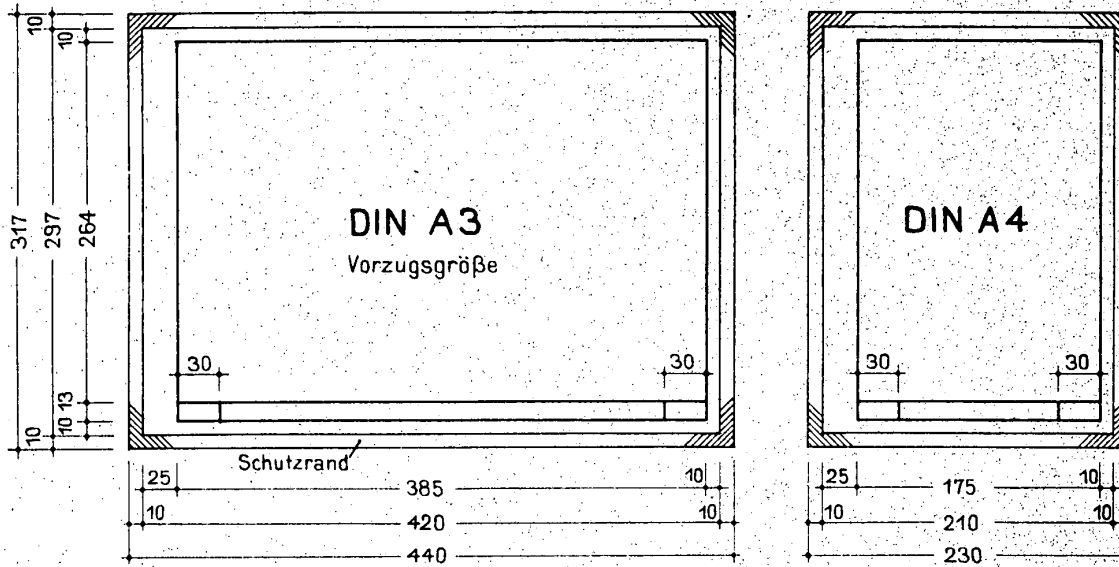
Fenster
64

Blendrahmenfenster (aus Holz)
Schlüssel-Blatt

Serie
81

Detailblatt
31

- 2 Für Typenentwürfe
- 21 Zeichnungen (Leit-, Werkstatt-, Montage-)

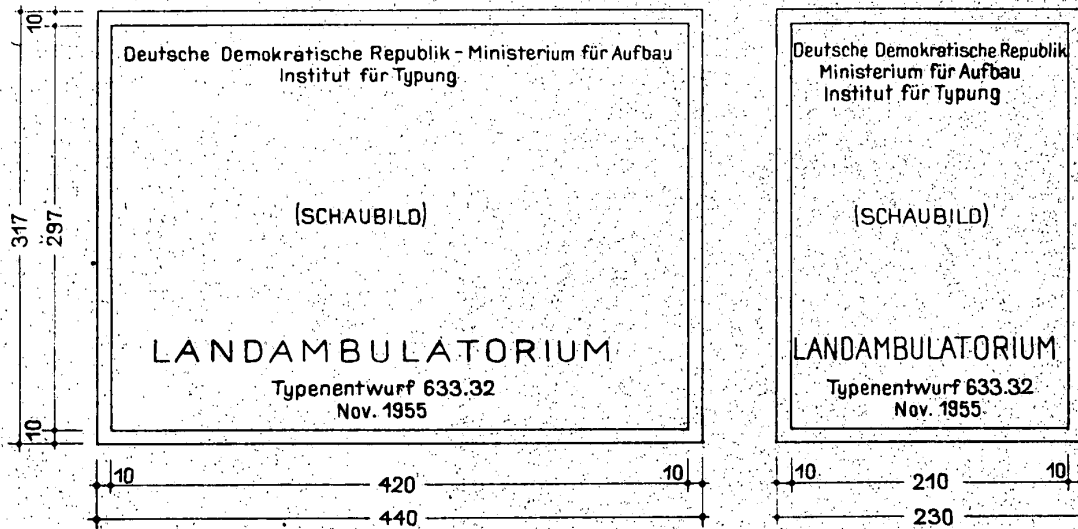


Werden größere Darstellungen erforderlich, so sind die Formate A₀-A₂ zu wählen und drucktechnisch vorzugsweise auf A₃ bzw. A₄ zu verkleinern.

22 Umschlagblatt

DIN A 3 für Transparentexemplare

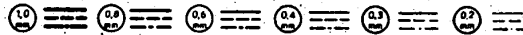
DIN A 4 für Druckexemplare




08. Schrift

- 1 Groß- und Kleinschreibung
- 2 handgeschriebene Beschriftungen = senkrechte Normschrift DIN 17, Mittelschrift
- 3 durch Druck hergestellte Beschriftungen = senkrechte Groteskschrift DIN 1451, fette Mittelschrift
- 4 Nenngrößen in mm = 2, 3, 4, 6, 8, je nach Darstellungsart und -größe, bezogen auf Format DIN A 3
- 5 für drucktechnische Verkleinerung ist DIN 474 zu beachten.

09. Dicke der Linien

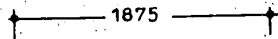


Linienart	für Maßstäbe										
	1:1000	1:500	1:200	1:100	1:50	1:20	1:10	1:5	1:2	1:1	
Grundriss Schnitte	Ortändelinie	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4				
	Bauteile geschnitten	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4				
	Bauteile in Umriszen	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3				
	Ausstattung	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2				
Fassaden	Ortändelinie				0,6	0,6	0,6	0,6			
	Umrisse der Gebäude				0,4	0,4	0,4	0,4			
	Umrisse v. Fenstern, Türen, Architr. Teil				0,3	0,3	0,3	0,4			
	Feinheiten in Fenstern, Türen usw.				0,2	0,2	0,2	0,3			
Details	Schnitte von stein. Bauteilen						0,6	0,6	0,6	1,0	1,0
	Schnitte von anderen Bauteilen						0,3	0,4	0,6	1,0	1,0
	Umrisse nicht geschnitt. Bauteile						0,2	0,3	0,3	0,4	0,4
Hilfs- linien	Maßlinien, Systemlinien usw.	0,2									0,2
	Unterbrechungslinien, Hinweise	0,2									0,2
	Schweifangaben	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6

1. Ecken scharf ausziehen, nicht kreuzen.
2. Bei Schraffuren und punktierten Linien Striche in gleicher Länge, Abstand ca. $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{4}$ der Strichlänge.
3. Kreismittelpunkt durch Kreuz bezeichnen. 

*) Anmerkung: Die Angaben für Details können nach Art des dargestellten Gegenstandes abgeändert werden, jedoch ist die drucktechnische Verkleinerung zu berücksichtigen.

10. Maßeintragungen und Maßstäbe



1. Sämtliche Maße sind in mm anzugeben.
2. Sämtliche Darstellungen sind ausreichend so zu vermaßen, daß der dargestellte Gegenstand eindeutig festgelegt ist.
3. Maßstriche müssen sich gleichmäßig überkreuzen.
4. Alle Darstellungen, mit Ausnahme der isometrischen, müssen maßstäblich gezeichnet werden.
5. Der Maßstab wird nicht angegeben. Durch die fotografische Verkleinerung können sich abweichend von den gebräuchlichen Maßstäben beliebige ergeben.

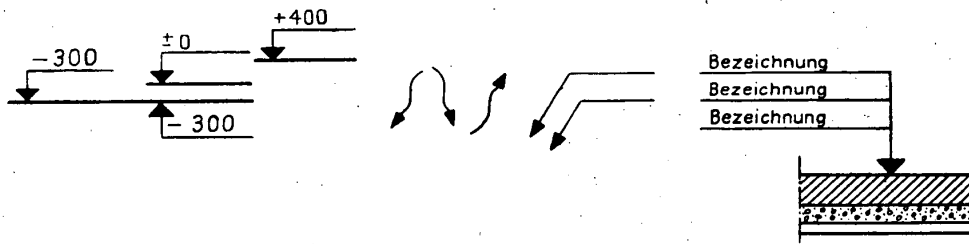
11. Raumbezeichnungen

107 — Raumnummer
 14,60 m² — Raumgrundfläche

			Index	Nummer
Keller	-	Index 0	also	001
Erdgeschoß	-	1		101
nächstes Gesch.	-	2		201 u. s. f.

Alle Räume sind übersichtlich geschößweise zu numerieren, möglichst so, daß gleiche übereinanderliegende Räume gleiche Nummern erhalten.

12. Ordinaten und Hinweispfeile



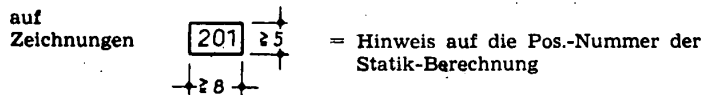
Plusordinaten " + "
 O-Ordinaten " ± "
 Minusordinaten " - "

einzelne

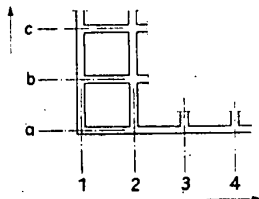
bei mehrschichtigen
 Bauteilen

13. Markierung

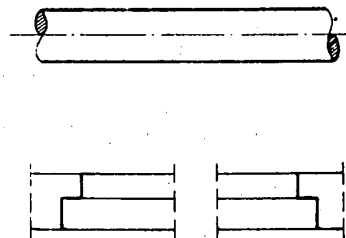
1. Statikpositionen



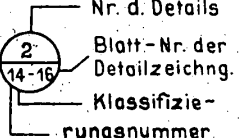
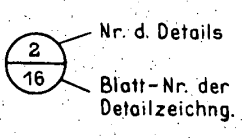
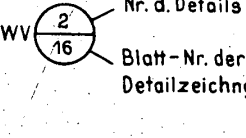
2. Koordinatensystem der Achsen bzw. Systemlinien



3. Unterbrechung



13.4

Details der Sammlung typisiert. Bauelemente	Indiv. Detail eines Typenentwurfes	Detail eines indiv. Entwurfes aus d. Samml. zur Wiederverwendg.
⑤ = Pos.-Nr. 6mm	⑤ = Pos.-Nr.	
③ = Nr. d. Details 8+10mm	③ = Nr. d. Details	
		

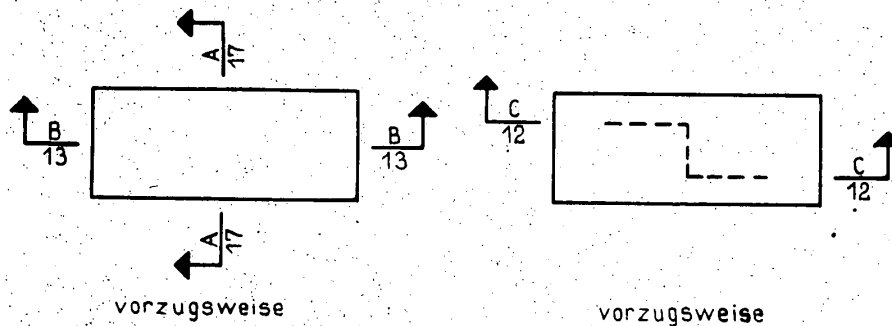


Bezeichnung der Knoten m. römisch. Ziffern

Die Wiederverwertung bewährter Projekte, Sektionen und Bauelemente erfolgt unter Berücksichtigung der Wiederverwendungsrichtlinien der HV-Städtebau und Entwurf vom 3. 9. 1955.

Für die Katalogisierung von Bauelementen wird auf die „Direktive zur Katalogisierung von wiederverwendungswerten Bauelementen im Hochbau“ der HV-Städtebau und Entwurf vom 15. 9. 1955 hingewiesen.

13.5 Schnittangaben






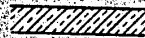


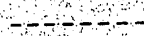



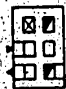
Blickrichtung vorzugsweise nach oben und links.

Hinweis A/17 bedeutet: Schnitt ist dargestellt als Darstellung A auf Zeichnung Nr. 17.


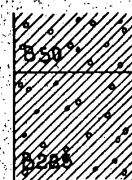
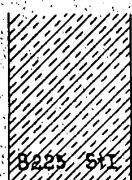
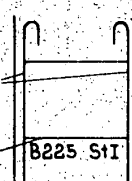

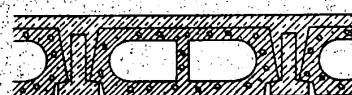




12


17. Kennzeichen für die Darstellung von Bauzeichnungen


1. Die Anwendung der Kennzeichen ist dann vorzunehmen, wenn es zur eindeutigen Klarstellung der verwendeten Baustoffe notwendig ist.
2. Kennzeichen für Leit- und Montagezeichnungen (nach Drucklegung Maßstab etwa 1 : 100)


	Mauerwerk normal		Mauerwerk, besonders beansprucht
	Beton		Stahlbeton
	Lehm		Fertigteildecken einschließlich des gesamten Fußbodens
	Sperrschicht		Auffüllung
	Erdreich, gewachsen		Deckendurchbruch
	Schornsteine, im übrigen nach Sonderbauordnung		

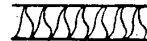
3. Kennzeichen für die Darstellung von Leitzeichnungen, Knotenpunkte und Werkstattzeichnungen (nach Drucklegung Maßstäbe etwa 1 : 20, 1 : 10)

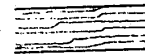
	Ziegelmauerwerk unter Angabe der Ziegelart und Mörtelgruppe Schichtenbegrenzung verschiedener Bauwerksgüten d. Pfeile kennzeichnen		Beton unter Angabe der Betongüte in der Schnittfläche
	Stahlbeton unter Angabe der Beton- und Stahlgüte in der Schnittfläche		oder ohne Schraffur mit Einzeichnung der errechneten Stahleinlagen und Angabe der Betongüte und Stahlgüte
	Lehm		Beispiel für Beton und Stahlbeton an einer Fertigteildecke
	Naturstein		Mörtel, Putz
	Dämmstoff mit Angabe des Materials		Bodenbelag und Estrich mit Angabe des Materials und der Ausführung


 Sperrschicht, Sperranstrich mit Angabe des Materials und der Ausführung


 gewachsener Boden

 Auffüllung mit Angabe des Materials

 feuerfeste Stoffe

 Holz || zur Faser

 Holz ⊥ zur Faser


 Stahl

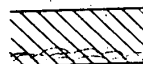
Schornsteine mit Feuerstätten nach Sonderbauordnung, jedoch ohne Schraffur des Mauerwerks


4 Kennzeichen für die Darstellung von Bauelementen (nach Drucklegung Maßstab etwa 1:5)

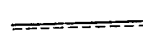
Bodenbeläge und Estriche

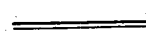
 Anhydrit

 zweischichtig

 Unterschicht mit Spänen

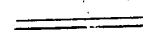
 Porenhydrit

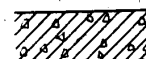
 Buna auf Filzpappe

 Buna auf Gipsausgleich


 Dielen


 Fliesen

 Spachtelbelag

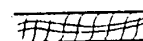
 Terrazzo


Dämmstoffe

 Steif, z. B. Holzwoolleichtbauplatte


 weich, z. B. Kork, Torf, Piatherm

gegebenenfalls zur genaueren Kennzeichnung

 Fasermatten

 Schalldämmung unt. schw. Estrich

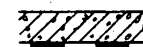
 Rohrgewebe

 Falzbaupappe

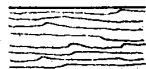
Sperrschichten

 Anstrich

 2 Lagen geklebt

 2 Lagen mit Schutzschicht

 Holz ⊥ zur Faser

 Holz || zur Faser

Teil III:**Anwendung der Typenentwürfe**

Vorprojekte und Projekte bestehen aus den im Gesetzblatt aufgeführten Unterlagen. Es sind folgende Richtlinien einzuhalten:

18. Vorprojekt (Vorentwurf)

1. Der Lageplan muß die Typenentwürfe erkennen lassen, aus denen sich das Bauvorhaben zusammensetzt.
2. Der bautechnische Erläuterungsbericht ist nur für die Teile, die durch örtliche Bedingungen Veränderungen erfahren müssen, beizugeben.
3. Grundrisse, Ansichten und Schnitte sind, soweit sie nicht durch örtliche Bedingungen Veränderungen erfahren, der entsprechenden Typenprojektmappe zu entnehmen und zum Vorprojekt zusammenzustellen. (Z. B. durch Fotokopie, Aufkleben oder ähnliche Methoden.) Die Teile der Zeichnungen, die Änderungen unterliegen, sind neu darzustellen.
4. Der Kostenüberschlag und die überschlägliche Materialbedarfsliste sind aus der Kosten- und Materialbedarfsermittlung des Typenentwurfs zusammenzustellen, örtlich bedingte Änderungen sind einzubauen. Durch letztere bedingte Mehr- oder Minderkosten sind in L II auszuweisen:

Hinzu kommen: B Ausrüstungen insgesamt
C Sonstiges

z. B. Grundstückserwerb
Baugrunduntersuchung
Außenanlagen
Verwaltungskosten des
Investträgers usw.

außerdem die Gebühren nach PV 412.

5. Gütekontrolle: Bauaufsichtliche Prüfung der Änderungen und standortbedingten Ergänzungen gegenüber dem

Bestätigt:

Berlin, den 7. Dezember 1955

Typenentwurf und ihrer Begründung.
Wahrnehmung der sonstigen Aufgaben der Staatl. Bauaufsicht nach der Verordnung.

19. Projekt (Entwurf)

1. gemäß 17.1
2. gemäß 17.2
3. Grundrisse der Gebäude, die sich aus Typensektionen zusammensetzen, sind im Maßstab 1:100 zusammenhängend mit Angabe der hauptsächlichsten Maße darzustellen. Für die Ansichten gilt dasselbe. Die beizufügenden Schnitte können der Typenprojektmappe entnommen werden.
Veränderungen, die durch örtliche Bedingungen notwendig werden, sind mit entsprechendem Hinweis einzuarbeiten oder neu darzustellen.
4. Bei Anwendung vollständiger Typenentwürfe sind Grundrisse, Ansichten und Schnitte der Typenprojektmappe zu entnehmen (z. B. durch Fotokopie oder ähnliches).
Die durch örtliche Bedingungen erforderlichen Veränderungen sind einzuarbeiten oder durch Deckblätter bzw. in ähnlicher Weise vorzunehmen.
5. Die Aufstellung des Kostenplanes wie 17.4 sinngemäß.
Außerdem sind beizufügen:
Bauablaufplan,
Baustellenorganisationsplan,
Maschineneinsatzplan.
6. Der Typenentwurf ist für die Bauausführung durch diese Abänderungen und Zusätze zu ergänzen.
7. Gütekontrolle gemäß 17.5.

Ministerium für Aufbau

gez. Winkler
Minister